

**D
W
Z**

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

31. DEZEMBER 1927

NUMMER 52

7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Forderungen der Danziger Kaufmannschaft an Polen

Probleme des Arbeitsrechts

Rechtswidrige Unterstützung ausgesperrter Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 12

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Gegründet 1870

Hamburg-Berlin

Branchiale Danzig

120 Depositenkassen

G. HEILIGE GEISTGASSE 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Danzig, Duisburg, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Greifswald, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle des deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Centrala Związku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związok Polskiego. Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejm, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„**Mosel:** Handelskammer,

„**Nowal** Kaufmannskammer,

„**Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polisches Konsulat,

„**Brüssel:** Fa. J. Steinberg, 213, Rue de la Poste.

„**Budapest:** Budapestyer Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest.

„**Bukarest:** Dr. M. Marghina, Institut Economique Roumain,

„**Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund).

„**Kopenhagen:** Königl. Dänisches Ministerium des Außen,

„**London:** British Overseas Bank, „European Finance“, The Director's Office, 5, Abchurch Lane, London E.C. 4.

„**Paris:** Handelskammer zu Paris.

„**Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie.

„**Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer.

„**Rom:** Istituto Nazionale,

„**Stockholm:** Allgemeine Gewerkschaften, Svenska Arbetsgivarförbundet.

„**Wien:** Österreichische Handelskammer für Industrie und Gewerbe.

Emil Burmann
Verbandsdirektor
L. Gutzwiller
Joppe



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang

Nr. 52

31. Dezember 1927

Forderungen der Danziger Kaufmannschaft an Polen . . .	1090
Probleme des Arbeitsrechts	1096
Rechtswidrige Unterstützung ausgesperrter Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften	1097
Mitteilungen der Handelskammer:	
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 19. bis 24. Dezember 1927	1098
Danziger Wertpapiere	1099
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse	1099
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege	1099
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen	1099
Nachweis von Geschäftsverbindungen	1100
Danzig:	
Eisenbahntarif- und Verkehrsnachrichten	1101
Bekanntmachung	1102
Ständige wöchentliche Marktberichte	1102
Änderungen im Fernsprechverkehr mit dem Auslande	1102
Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege	1103
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Dezember 1927	1103
Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im November 1927	1104
Die Getreideinfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im November 1927 nach Ländern	1104
Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1928	1105
Verlegung der Buchhaltereien und Zahlstellen in der Steuerkasse	1106
Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat November 1927	1106
Schifffahrt:	
Der Frachtenmarkt	1107
Schifffahrts-Rundschau	1107
Frachtraten ab Danzig	1108
Die Schiffsbewegung im Hafen von Danzig und Gdingen	1109
Die Handelsflotte der „Zegluga Polska“	1110
Internationales Preisausschreiben von Entwürfen für den Ausbau des Hafens Reval (Estland)	1110
Der Schiffsverkehr im Hafen von Gdingen	1110
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:	
Titelübersetzungen	1100
Verlängerung der Verordnung über Zollermäßigung für Schiffe	1111
Die neuen Handelskammerbezirke in Polen	1111
Ausfuhr von Fleisch nach Schweden	1111
Verordnung über Maximalzölle	1112
Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums	1112
Polen:	
Die getreidewirtschaftliche Reservepolitik Polens	1115
Neueste Entwicklung der ost-oberschlesischen Industrie	1116
Neue Bestimmungen der polnischen Postsparkasse	1117
Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung einzelner Waren	1117
Preisentwicklung in Polen	1118
Die Zuckerenquete in Polen	1118
Die Handelsbilanz im Monat November 1927	1118
Deutsches Reich -- Uebrigtes Ausland:	
Die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen	1118
Not- und Sparprogramm der deutschen Wirtschaft	1118
Die Verschuldung der Landwirtschaft	1119
Die Leipziger Frühjahrsmesse 1928	1119
Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1928	1120

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 12

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser bezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorf, Jopengasse 65II

Forderungen der Danziger Kaufmannschaft an Polen.

Von Handelskammersyndikus Dr. Heinemann.

Danzigs Wirtschaft hat durch die staatliche Abtrennung, durch territoriale Umstellung, durch die Inflation sowohl der deutschen wie der polnischen Mark, durch den späteren Zlotysturz, durch den Zollprotektionismus Polens, durch Ein- und Ausführmaßnahmen aller Art usw. ständige und furchtbare Verluste erlitten. Wenn auch im letzten Jahre eine leichte Besserung eingetreten ist, so ist die Lage der Danziger Wirtschaft noch immer trostlos genug und entbehrt die oben geschilderten Einflüsse des Auftriebes, den wir im Deutschen Reich zu verzeichnen haben. Der derzeitige, künstlich hoch geschwellte Umschlag kann über diese Lage nicht hinwegtäuschen. Es gibt wohl ansehnliche statistische Ausfuhrzahlen, stellt aber keinen wirklichen Maßstab für die wirtschaftliche Wertbedeutung von Danzigs Handel und Wirtschaft dar. Danzigs Wirtschaftskreise sind mit Recht enttäuscht über diese negative Entwicklung. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Abbruch der Danziger Wirtschaft zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die von polnischer Seite verübte Grenzziehung, auf polnische Maßnahmen der Außenpolitik, der Ein- und Ausfuhrpolitik, der Währungsregelung usw. zurückzuführen ist. Es ist hier nicht der Ort, durch diese Feststellungen etwa Vorwürfe zu erheben, sondern es handelt sich lediglich um die Frage, durch welche Maßnahmen werden wir der Entwicklung gerecht! Die Danziger Kaufmannschaft ist unabhängig von ihrer staatlichen Zugehörigkeit und von der jeweiligen Grenzziehung der Ein- und Ausfuhr des polnischen Hinterlandes stets gedient und wird dies auch weiter tun. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Danzigs hat sie aber auch das Recht, gegenüber Polen Forderungen zu stellen, Forderungen wirtschaftlicher Art, um frühere Schäden wieder gut zu machen und weiteren Schädigungen rechtzeitig vorzubeugen. Dies Recht ergibt sich zum Teil aus dem Versailler Vertrage, der Pariser Konvention, dem Warschauer Oktoberabkommen und weiteren Abmachungen, zum Teil liegt es in den Verhältnissen begründet, die sich aus einer derartigen Lebensgemeinschaft ergeben, wie sie zwischen Danzig und Polen besteht.

A. Hafen und Hafenverkehr.

1. Ausnutzung des Danziger Hafens.

Die Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reiche und die wirtschaftliche Verbindung Danzigs mit Polen ist einerseits erfolgt, um Polen einen freien Ein- und Ausfuhrverkehr mit Uebersee zu ermöglichen. Andererseits soll nach der Antwortnote der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 16. 6. 1919 die Verbindung Danzigs mit Polen dazu dienen, um für Danzig ein stärkeres Wirtschaftsfundament zu schaffen. Für Polen ergibt sich in diesem Zusammenhange die Pflicht, den Danziger Hafen voll auszunutzen. Diese Pflicht ist auch in der auf Grund des Art. 28 der Pariser Konvention gefällten Entscheidung des Hohen Kommissars vom 15 August 1921 ausdrücklich anerkannt.

Polen hat den Ausbau des Danziger Hafens und damit seine Ausnutzung zugunsten der Erleichterung eines neuen Hafens in Gdingen vernachlässigt. Während

Danzig über weite natürliche Hafenflächen verfügt, an denen noch ungefähr 20 km Ufer kaimäßig ausgebaut werden können, muß in Gdingen jedes Becken künstlich geschaffen werden. Ohne die Kosten des für den polnischen Kriegsverkehr bestimmten Munitionsbeckens, das übrigens Danzig zur Hälfte hat bezahlen müssen, sind für den Danziger Hafen, soweit ich unterrichtet bin, ungefähr 6 Millionen Gulden für Verbesserungen ausgegeben worden; für Gdingen soll Polen hingegen bereits 24 Millionen Gulden verausgabt haben. In diesen Tagen geht außerdem die Nachricht durch die Presse, daß die polnische Regierung endgültig den Bau eines Seehafens für den Holzexport in Dirschau beschlossen und im Haushaltsplan für das Jahr 1928 1 Million Zloty für diese Zwecke vorgesehen hat.

Das alles geschieht, obwohl der Danziger Hafen nicht voll ausgenutzt ist! Es ist richtig, daß vorübergehende Spitzenleistungen der Kohlen- und Holzausfuhr nur mit Schwierigkeiten zu bewältigen gewesen sind. Das wird aber in jedem anderen Hafen der Welt auch geschehen. Auch muß anerkannt werden, daß der Hafen in die Lage versetzt werden soll, auch solcher Spitzenleistungen Herr zu werden. Dies kann ohne weiteres durch einen weiteren Ausbau des Danziger Hafens geschehen.

Die Struktur des Danziger Hafens hat sich in der Nachkriegszeit wesentlich geändert. Die Einfuhr hochwertiger Güter, auf der die Grundlage des Danziger Uebersee- und Umschlaghandels besonders beruht, ist nahezu auf die Hälfte des früheren Umfangs zurückgegangen. Die Ausfuhr hochwertiger Güter, die gleichfalls das wichtigste Betätigungsfeld des Danziger Eigenhandels darstellt, hat hinsichtlich wertvollerer Güter, wie Getreide, Saaten, Zucker ebenfalls einen starken Abbruch erlitten. Gewaltig gestiegen ist die Ausfuhr von Massengütern, wie Kohle und Holz, außerdem in den letzten Monaten die Einfuhr von Erzen und Schrott. Wieweit aber dieser Umschlag an Massengütern, an denen der Danziger Eigenhandel nur zum Teil beteiligt ist, nur vorübergehender Natur ist, kann noch nicht abgesehen werden; sicher ist jedoch, daß der Verkehr einiger dieser Artikel in naher Zeit Einschränkungen erfahren wird. Es können vorübergehende Spitzenleistungen in einzelnen Massengüterarten nicht als volle Ausnutzung des Danziger Hafens angesehen werden. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht eine Feststellung, die der Vertreter des Danziger Speditionsgewerbes, Herr Kiesewetter, anlässlich der Kundgebung vom 17. Dezember 1927 der Firmen des Danziger Großhandels im Artushof gemacht hat. Kiesewetter sagt u. a.: „Wir können andererseits nicht zugeben, daß unser Hafen völlig ausgenutzt und etwa so überfüllt ist, daß er nicht mehr als augenblicklich leisten könnte. Die Spitzenleistung ist in der Tat nur für die Kohlenausfuhr und die sich teilweise an denselben Uferplätzen abspielende Einfuhr von Erzen, Schrott und Phosphaten vorhanden. Alle anderen Hafenstellen sind nahezu leer, und der Hafen an und für sich könnte in bezug auf Getreideumschlag, Zuckerumschlag und Saatenumschlag noch ganz erhebliche Mengen leisten.“

Des ferneren steht fest, daß auch ein Teil des gegenwärtigen Verkehrs nach Abschluß des deutsch-polnischen Handelsvertrages nach Hamburg, Stettin und Königsberg abfließen wird, so daß die Ausnutzung des Danziger Hafens und sein Wirkungsgrad noch weitere Einschränkungen erfahren. Unverständlich ist in diesem Zusammenhange die Behauptung, daß Gdingen und Dirschau keine Konkurrenzhäfen gegenüber Danzig darstellen sollen, sondern lediglich eine für den Umfang des Verkehrs nach Polen notwendige „Ergänzung“. In der Presse selbst lautet es zum Teil anders. Aus Gdingen wird vom Pommereller Tageblatt vom 9. 10. 27 berichtet, daß das polnische Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien eine dreitägige Konferenz nach Gdingen einberufen hat, an der Gelehrte und Experten aus ganz Polen teilgenommen haben, um mit den Vertretern der Regierung über die rationelle Ausgestaltung der polnischen Meeresküste zu beraten. In diesen Berichten wird u. a. bemerkt, daß dem polnischen Kohlenkonzern „Robur“ auf Grund eines Vertrages mit der Warschauer Regierung Exploitation eines Teiles des Gdingener Hafens übertragen worden ist, und zwar unter der Bedingung, daß er eine eigene Handelsflotte ins Leben ruft, daß dieser Konzern außerdem 2 Kohlenschiffe erworben hat. Des ferneren wird gleichfalls im Oktober 1927 berichtet, daß auf einer in Graudenz abgehaltenen Konferenz des Verbandes der Kaufleute für Pommerellen die Gründung einer Aktiengesellschaft in Gdingen für den Einfuhrhandel und die Errichtung von Lagerhallen für Salzheringe beschlossen worden ist. Der Verband beabsichtigt für die Heringseinfuhr den Bau eines Kühlhauses in Gdingen. Die kaufmännische Zeitschrift „Kupiec“, Posen, berichtet ebenfalls im Oktober d. Js. über eine Verhandlung des Handelsministers Kwiatkowski mit Minister Straßburger über die Aufgabe der Häfen von Danzig und Gdingen. Man kam angeblich dahin überein, daß der Hafen von Danzig in erster Reihe der Kohlen- und Holzaustrahlung dienen solle, während andere leicht verderbliche Ladungen, wie Heringe, Obst, Tee usw. möglichst über Gdingen geleitet werden sollen. Dabei gehören Heringe und Kolonialwaren zu den Haupteinfuhrgütern des Danziger Hafens.

Möge man die oben angeführten Tatsachenfeststellungen in dieser oder jener Hinsicht einschränken oder abändern können, mögen die Mitteilungen über die Absichten auch nur teilweise richtig sein, so läßt die Zusammenfassung aller dieser Umstände doch erkennen, daß Polen seiner Verpflichtung, den Danziger Hafen auszunutzen, nicht nachkommt, im Gegenteil, in Gdingen und Dirschau Konkurrenzhäfen ausbaut.

Notwendig ist dieser Ausbau nicht. Danzig ist wohl imstande, den polnischen Ein- und Ausfuhrverkehr auf lange Jahre hinaus zu bewältigen. Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind seinerzeit die Artikel 100 bis 108 des Versailler Vertrages geschaffen. Danzig hat ein Recht darauf, daß auch Polen seinen Verpflichtungen nachkommt. Es ist meines Erachtens nicht Sache der Danziger Wirtschaftszeitung, auf die politische Seite dieser Angelegenheit einzugehen. Kennzeichnend ist aber, daß die polnische Handelszeitschrift „Tygodnik Handlowy“ in ihrer Nummer vom 6. Mai über Gdingen und Danzig folgendes ausführt: „Nachdem Gdingen auf die Basis eines modernen Hafens gestellt sein wird, wird es den Danziger Nationalisten schwer fallen, die Interessen der Freien Stadt Danzig zu Gunsten der alldeutschen Propaganda strafflos zu opfern. Das Schwert von Gdingen wird über ihren Häuptern schweben.“

Die Danziger Kaufmannschaft, die seinerzeit gern geneigt war, auf den Ruf: „mehr Wirtschaft in der Politik“ einzugehen, muß es bedauern, daß sie in der Errichtung der Häfen Gdingen und Dirschau mehr politische — gegen Danzig gerichtete — als wirtschaftlich notwendige Maßnahmen erkennen zu müssen glaubt.

2. Danzig als Hafen und Umschlagsplatz im Ueberseehandel.

Danzig nimmt im polnischen Exporthandel als Stapel- und Umschlagsplatz für den Ueberseehandel eine einzigartige Stellung ein. Danzig besitzt große Speicheranlagen zur Aufnahme von Getreide, Saaten, Zucker, ausgedehnte Holzstapelplätze, Tankanlagen für Naphtha usw. Bei plötzlicher Einführung bzw. Aenderung von Ausfuhrzöllen oder Ausfuhrverboten werden die Danziger Firmen, die als Ueberseehändler Waren in ihren Speichern und auf ihren Lagerplätzen anhäufen, in bedeutend stärkerem Maße betroffen als die polnischen Inlandsfirmen. Da die Danziger Firmen gewöhnlich die Waren von den polnischen Firmen gekauft haben, sind die betreffenden Waren bei Inkraftsetzen von Ausfuhrbeschränkungen durchweg nur im Zollinlande mit größeren Verlusten abzusetzen. Soweit die Waren nach dem Zollaussland bereits verkauft sind, ist es den Danziger Firmen unmöglich, die Kontrakte zu erfüllen.

Die bereits des öfteren plötzlich vorgenommenen Ausfuhrsperrungen bzw. Ausfuhrzölle haben den Danziger Ueberseehandelsfirmen arge Verluste gebracht und drohen sie zugrunde zu richten. Außerdem beeinflußt die infolge der plötzlichen Anordnung von Einfuhrbeschränkungen eingetretene Unmöglichkeit, eingegangene Kontrakte zu erfüllen, den Ruf der Danziger Firmen ohne ihr Verschulden in starkem Maße nachteilig und reflektiert auch auf die Beurteilung der polnischen Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im weiteren Auslande ungünstig zurück. Daneben werden die Exporteure veranlaßt, polnische Ausfuhrgegenstände in zollausländischen Häfen aufzustapeln, da sie dort der Zollhoheit Polens entzogen sind.

Polen hat bisher auf die besondere Stellung des Seeausfuhrhandels und die Lage Danzigs in dieser Hinsicht keine Rücksicht genommen, im Gegenteil angeordnet, daß zollinländische, ausfuhrverbotene Waren nicht auf Transitlager genommen werden dürfen. Diese Anweisung widerspricht der im § 2, Anlage II, des Oktoberabkommens festgelegten Zusicherung, daß Danzig die Ausübung des Niederlageverkehrs unter den vor der Zollunion geltenden Bestimmungen gewährleistet wird. Eine Einigung über diese Streitfrage ist bisher nicht erfolgt. Die im Jahre 1924 begonnenen Verhandlungen über die besondere Behandlung Danzigs als Stapelplatz sind nicht fortgeführt. Es muß gefordert werden, daß Polen

1. das Verbot der Einlagerung zollinländischer Waren auf Transitlager zurückzieht,
2. daß bestimmte Stapelartikel polnischen Ursprungs, die in Danzig lagern, trotz Aenderung oder Einführung von Einfuhrbeschränkungen irgendwelcher Art (Ausfuhrverbote, Ausfuhrbeschränkungen usw.) innerhalb eines bestimmten Termins (mindestens 6 Monate) unter denen zurzeit der Einlagerung bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden können.

Als Stapelartikel werden in erster Linie benannt: Holz, Getreide, Saaten, Sämereien, Zucker, Mehl, Futtermittel, Naphtha und Naphtha-Produkte, rohe Häute, Felle.

3. Durchrechnung der Eisenbahntarife.

Die Anwendung des gebrochenen polnisch-Danziger Eisenbahntarifs (d. h. eines polnischen Tarifs für das polnische Gebiet und eines Danziger Tarifs für das Freistaatsgebiet) führt, da beide Tarife Staffeltarife sind, zu einer außerordentlichen Verteuerung der Frachten für die Beförderung von Waren aus Polen nach Danzig bzw. über Danzig oder umgekehrt. Die Folge ist, daß z. B. ein namhafter Teil der polnischen Ausfuhr Danzig meidet und den Weg über Hamburg, Stettin oder Königsberg vorzieht. Charakteristisch für die Auswirkungen dieser gebrochenen Tarife ist es z. B., daß Danziger Getreideexporteure, die sich das Getreideexportgeschäft nicht nehmen lassen wollen, teilweise bereits dazu übergehen mußten, das Getreide nur bis Dirschau mit der Bahn kommen zu lassen, um es dort bereits in Seeleichter umzuschlagen.

Der Antrag auf Beseitigung des gebrochenen polnisch-Danziger Eisenbahntarifs ist von der Handelskammer bereits vor Jahren, im Januar 1924, gestellt und seitdem unter ausführlicher Begründung ständig wiederholt worden.

Das Eisenbahnministerium in Warschau hat die Danziger Forderungen auf Beseitigung der gebrochenen Tarife als berechtigt anerkannt und die Durchrechnung des polnischen Tarifs auch auf die Freistaatsstrecken bereits im Herbst 1925 anberaunt. Damals veranlaßte jedoch der plötzliche starke Zlotysturz das Eisenbahnministerium, die bereits ergangene Verfügung zurückzuziehen. Seitdem sind die von Danziger Seite gestellten Anträge ergebnislos geblieben. An anderer Stelle der Danziger Wirtschaftszeitung (Nr. 51, S. 1072) heißt es über diese Frage: „Danzig verfügt heute nicht über das große Hinterland, mit dem es in der Vorkriegszeit wirtschaftlich verbunden war, und selbst seine Wirtschaftsbeziehungen zu Polen, ja sogar zu den unmittelbar benachbarten Pommerellen und den übrigen ehemals reichsdeutschen Gebieten Polens sind heute ganz ungleich geringere als in der Vorkriegszeit. Die Schuld hieran trifft aber in erster Linie die zwischen Danzig und seinem Hinterlande errichtete Schranke der gebrochenen Tarife. Die jahrelangen Bemühungen der Handelskammer und der Danziger Regierung in dieser Angelegenheit haben bisher einzig dahin geführt, daß die Beseitigung der gebrochenen Frachttarife zwischen Danzig und Polen für den Beginn des kommenden Jahres in Aussicht gestellt worden ist.“

4. Russisch-Danziger Seeausfuhrtarife.

Die von der Handelskammer im Juni d. Js. vorgenommene Prüfung der Voraussetzungen eines Ausbaues des Danzig-russischen Geschäfts hat ergeben, daß eine Belebung der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen in erster Linie die Erstellung hinreichend günstiger Danzig-russischer Hafenausfuhrtarife zur Voraussetzung hat.

Obwohl von polnischer wie von russischer Seite die Bereitwilligkeit, die Danzig-russischen Beziehungen durch Erstellung solcher Sondertarife zu beleben, ausdrücklich betont ist, ist den Danziger Anträgen bisher nicht stattgegeben worden. Die Danziger Kaufmannschaft hofft, daß es in dieser Angelegenheit nicht lediglich bei Versprechungen bleibt.

5. Eisenbahnlinienführung in Polen Richtung Danziger Hafen.

Verbindung von Oberschlesien mit Danzig.

Polen baut zur Zeit eine Eisenbahnlinie von dem oberschlesischen Kohlenbecken nach der Ostsee aus. Die neue Linienführung verkürzt den Schienenweg auf der Strecke Kattowitz und Inowraclaw um etwa

75 km. Dieser Bau liegt durchaus im Interesse des polnischen Kohlenexports und Erzimports und ist für Danzig als Ein- und Ausfuhrhafen für Erz und Kohle von Bedeutung. Pressenachrichten zufolge beabsichtigt Polen, die Strecke von Inowraclaw über Bromberg nach Gdingen möglichst gradlinig bis zur Ostsee durchzuführen und auf diese Weise gleichzeitig die anderen bereits bestehenden Zufuhrwege zur Ostsee für Holz und andere Warenarten frei zu machen. Von Danziger Seite muß angesichts dieses polnischen Projekts verlangt werden, daß die neue, für Kohle und Erz vorgesehene Bahn nach dem Danziger Hafen und zwarnach dem im Bau befindlichen Kohlen- und Erzumschlagbecken weitergeführt wird. Engste Zusammenarbeit der Eisenbahnverwaltung mit dem Danziger Hafenausschuß ist in dieser Frage erforderlich.

Bau der Strecke Ostrolenka—Mlawa.

Um die Eisenbahnkilometerentfernung Danzigs von einem wichtigen Teil seines Hinterlandes zu verbessern, ist der Bau einer Eisenbahnverbindung zwischen Ostrolenka und Mlawa erforderlich. Die Bahn würde nicht nur die Verbindung zwischen den östlichen Teilen Polens und Danzig wesentlich verbessern, sondern auch für den Transitverkehr aus Rußland nach dem Danziger Hafen wichtig sein. Der Bau liegt ebenso im Interesse der polnischen Eisenbahnverwaltung, die hierdurch das Abbiegen der Transporte auf ausländische Bahnen verhindern würde, wie im Interesse des Danziger Hafens.

Ausbau der Eisenbahnanlagen im Hafen.

Verschiedentlich sind Stockungen im Anschlußverkehr des Danziger Hafens aufgetreten. Solche Störungen sind weniger auf die Leistungsfähigkeit des Hafens selbst als auf den unzureichenden Ausbau der in Frage kommenden Eisenbahnanlagen zurückzuführen. Im Zusammenhang mit dem Neubau des Hafenbeckens muß eine durchgreifende Besserung in dieser Hinsicht verlangt werden.

6. Ausbau der Weichsel.

Flüsse sind das Rückgrat eines Binnenschiffahrtssystems. Soviel auch über den Bau eines sogen. Kohlenkanals von Oberschlesien nach Danzig sowie über den Bau sonstiger Kanäle orakelt werden mag, vor allen Dingen ist die Regulierung des Weichselstromes notwendig. Zunächst ist der Ausbau dieser so überaus wichtigen natürlichen Wasserader notwendig; erst im Anschluß daran kommt der Bau von künstlichen Wasserstraßen als Zubringer in Frage. Diese Regulierung ist nicht nur im Interesse des Verkehrs, sondern auch für die Landeskultur im allgemeinen von wesentlicher Bedeutung. An dieser Regulierung haben Danzig und Polen ein gemeinsames Interesse. Die preußische Strombauverwaltung hat vor dem Kriege die Weichsel bekanntlich bis Thorn reguliert; sie hat für diese wichtige Verkehrs- und Kulturaufgabe 2 Millionen Mark ausgegeben. Die österreichische Regierung hatte an der oberen Weichsel bereits vor dem Kriege bedeutende Regulierungs- und Kanalbauten von Krakau ab angefangen. Der Weichselstrom in den früheren russischen Teilen zeigt eine für west- und mitteleuropäische Verhältnisse unglaubliche Vernachlässigung, die ihn für Schifffahrtszwecke kaum brauchbar macht. Es ist erschütternd aus dem Briefe eines seit langen Jahrzehnten mit den Verhältnissen vertrauten, angesehenen Danziger Kaufmanns zu ersehen, wie der Binnenschiffahrtsverkehr der einst so blühenden Weichseluferstädte zurückgegangen ist. Die Forderung, die die Danziger ebenso wie die polnische Kaufmann-

schaft stellen muß, ist, daß die Flußbauten der Weichsel erhalten bleiben und die Regulierung über Thorn hinaus weiter fortgeführt wird, damit die Weichsel wieder die Bedeutung erhält, die ihr gebührt.

B. Korridorverkehr.

Es ist dies ein besonders trübes Kapitel. Chodowiecki schildert in seiner berühmten Reise von Berlin nach Danzig die Schwierigkeiten einer solchen Fahrt im Jahre 1773. Man wird heutzutage im Zeitalter der Schnellzüge und des Flugverkehrs bei manchen Umständenlichkeiten des Korridorverkehrs an solche alten Reisebeschreibungen erinnert. Nicht mit Unrecht sind die Verkehrsverbindungen Danzigs nach dem Westen von autoritativer Seite geradezu als mittelalterlich bezeichnet worden. Jeder Danziger wird auf diesem Gebiete schon Erfahrungen gemacht haben, die für ihn eine bittere und häßliche Erinnerung sind. Aus der Fülle der Beispiele, die den Verkehrsanachronismus charakterisieren, sei folgendes angeführt: Eine reichsdeutsche Persönlichkeit, der an ihrem Heimatsort die Auskunft gegeben war, zur Reise nach Danzig bedürfe es keines Visums mehr — gemeint war seitens des Auskunftsbeamten das damals abgeschaffte deutsche Ausreisevisum — mußte während der Eisenbahnfahrt die Entdeckung machen, daß ihr zur Durchquerung des polnischen Korridors das Transitvisum fehlte und ihr, um nicht an der Grenze in Strelino zur Rückfahrt gezwungen zu werden, nichts anderes übrig blieb als in den geschlossenen Korridorwagen zu steigen und an Danzig vorbei nach Marienburg durchzufahren. Sie wurde durch eine rein zufällige Feststellung wenigstens noch vor dem Schicksal eines vergeblichen Reiseweges und einer Umkehr bewahrt, außerdem gelang es ihr durch einen ebenso glücklichen Zufall, ihren in Danzig lebenden Verwandten telegraphisch zu benachrichtigen. Dieser Verwandte konnte die Reisende nur durch die geschlossenen Glasfenster des Eisenbahnwagens begrüßen und hatte den Vorzug, in dem gleichen Zuge dann von Danzig über Dirschau nach Marienburg fahren zu dürfen, um den Verwandten dort in Marienburg sprechen zu können. Die betreffende reichsdeutsche Persönlichkeit hatte, da sie kein polnisches Transitvisum besaß, erst am folgenden Tage Gelegenheit von Marienburg nach Danzig — eine Strecke von 51 km — zu fahren, nachdem sie die Nacht über in Marienburg logiert hatte, während der betreffende Verwandte bereits am Abend nach Danzig zurückfahren konnte. Wer diese Verkehrsverhältnisse nicht kennt, wird behaupten, daß man ihm ein Märchen erzähle.

Derartige Verkehrsunmöglichkeiten müssen hinweg geräumt werden! Das polnische Transitvisum muß beseitigt werden! Zeitverluste, geldliche Unkosten, viel Aerger und viel Erbitterung würden dadurch erspart bleiben.

Vor dem Kriege konnte man im direkten Verkehr von Danzig nach Berlin in ca. 7 Stunden gelangen und im Anschluß daran mit den in der Mittagszeit und am Nachmittag abgehenden Zügen nach dem Westen und Süden weiterfahren. Es war möglich, noch am Nachmittag die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen und am Abend dann nach Danzig zurückzufahren. Heute sind diese Verkehrswege zeitlich stark in die Länge gezogen, obwohl die technischen Verbesserungen des Verkehrs eine Verkürzung hätten ermöglichen sollen. Eine weitere Forderung ist daher, daß der direkte Eisenbahnverkehr über Dirschau nach dem Westen wieder hergestellt und auch der direkte Schlafwagenverkehr wieder eröffnet wird.]

C. Zollpolitik.

1. Protektionismus und Unstetigkeit.

Hinsichtlich dieser beiden charakteristischen und für die moderne Wirtschaft schädlichen Kennzeichen der polnischen Zollpolitik sagt der Handelskammer-Jahresbericht über das Jahr 1924 folgendes: „Das Danziger Wirtschaftsleben wurde weiterhin durch die polnische Zollpolitik außerordentlich ungünstig beeinflusst. Polen hat seit seiner Konstituierung durch Uebernahme des alten russischen Tarifs eine stark schutzzöllnerische Politik getrieben und somit die notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Hafen- und Handelsstadt wie Danzig zuschanden gemacht. Abgesehen von dem hohen polnischen Schutzzoll, der die Waren derart verteuert, daß der Absatz eingeschränkt und teilweise unterbunden wird, ist die polnische Zollpolitik aber sowohl im allgemeinen als auch besonders im Jahre 1924 keinesfalls stetig gewesen, sie hat infolgedessen eine ewige Beunruhigung im Danziger Handel hervorgerufen.“

Die Hoffnung, daß der im Juli des Jahres eingeführte neue Zolltarif hierin Abhilfe schaffen würde, ist hinfällig geworden; der polnische Finanzminister hat im Gegenteil durch das Gesetz vom 31. Juli 1924 das Recht, selbständig Zölle herauf- oder herabzusetzen, je nachdem es die wirtschaftlichen Verhältnisse in Polen erfordern. Auf dieser Basis ist naturgemäß ein gesunder Handel unmöglich. Von der Tragweite dieser Ermächtigung des Finanzministers hat der Danziger Handel bei der Einführung der Ausfuhrzölle ein richtiges Bild gewinnen können. Die Folgen, die eine Aenderung der Ausfuhrzölle bei Stapelartikeln, die bereits weiterverkauft sind, haben muß, sind ohne weiteres einleuchtend.“

Eine protektionistische Zollpolitik muß besonders eine Seehafenstadt und einen Hafen- und Umschlagplatz wie Danzig in starkem Maße schädigen. Auf der Tagung der Internationalen Handelskammer in Stockholm ist allgemein und einmütig die Anschauung bekundet worden, daß nur der systematische Abbau der Handelshemmnisse und völlige Beseitigung des zöllnerischen und administrativen Protektionismus durchgreifende und dauernde Besserung der Wirtschaftslage bringen kann. Wenn wir in Danzig für die Herabsetzung der Zollsätze eintreten, so kämpfen wir mit dieser Forderung nicht allein für die Danziger Interessen, sondern sind uns dessen bewußt, daß wir mit dieser wirtschaftsliberalen Politik auch den Interessen des gesamten Hinterlandes sowie der europäischen Wirtschaft im allgemeinen gerecht werden. Die offizielle Regierungspolitik Polens stimmt mit diesen Tendenzen allerdings nicht überein. Aber auch weite Kreise der polnischen Kaufmannschaft fordern mehr Freiheit für die Wirtschaft und sind Gegner des zur Zeit herrschenden Hyperprotektionismus.

Was die Unbeständigkeit der polnischen Zollpolitik anbetrifft, so ist freilich die oben genannte gesetzliche Bestimmung, die dem polnischen Finanzminister auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung ungewöhnlich weitgehende Rechte gibt, aufgehoben, jedoch werden durch den polnischen Ministerrat noch andauernd Veränderungen auf zolltarifarischen Gebiet vorgenommen, so daß die seit Jahren bestehende Klage über die Unbeständigkeit der Zollpolitik nicht aufgehört hat. Man darf in diesem Zusammenhange nicht verkennen, daß diese Unstetigkeit zum Teil ihren Grund in den schwankenden Währungsverhältnissen Polens besessen hat, die sich in der letzten Zeit im Vergleich zu früheren Jahren gebessert haben.

Hoffentlich verschwindet die Unstetigkeit, die der Danziger Kaufmannschaft des häufigeren empfindliche Verluste gebracht hat, nach Fertigstellung und Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs ganz. Gegenwärtig ist es besonders die kaum glaubliche Unsicherheit auf zolltarifarischem Gebiet, die die Wirtschaft besonders bedrückt. Seit über einem Jahr hängt das Damoklesschwert der Valorisierung der Zölle über der Kaufmannschaft und ständig, nahezu alle 4 Wochen, tauchen Gerüchte über eine derartige Valorisierung entweder für einen Teil der Zollpositionen oder für den ganzen Zolltarif auf. Seit ungefähr einem halben Jahr ist die Rede davon, daß sogenannte Maximalzölle, d. h. eine 100%ige Erhöhung der Zölle gegenüber den Nichthandelsvertragsstaaten eintreten werden. Wenn auch das Inkrafttreten dieser sogenannten Maximalzölle wiederum um einige Wochen vertagt ist, die Unsicherheit bleibt. Derartige Zustände sind naturgemäß für die Wirtschaft einer Seehandelsstadt, deren vornehmste Aufgabe es ist, die Verbindung mit dem Weltmarkte zu vermitteln, unerträglich.

2. Manipulationsgebühren im Veredelungsverkehr.

Für die im Wege des zollfreien Veredelungsverkehrs von Danziger Firmen ein- und ausgeführten Waren erhebt Polen eine Manipulationsgebühr, obwohl § 13, Anlage II des Oktoberabkommens die Bestimmung festgelegt ist, daß Danziger Firmen, soweit sie den Veredelungsverkehr ausgeübt hatten, dieser Verkehr unter den bisherigen Bedingungen weiter gewährt wird. Bisher war aber der Veredelungsverkehr von sämtlichen Abgaben befreit.

An dieser Frage ist die gesamte, den Veredelungsverkehr ausübende Danziger Industrie, insbesondere die Zucker- und chemische Industrie, interessiert. Es muß gefordert werden, daß die Verhandlungen im Sinne des § 13, Anlage II des Oktoberabkommens endgültig zum Abschluß gebracht und die gezahlten Manipulationsgebühren den Firmen zurückerstattet werden.

3. Beseitigung des Fakturenzwanges bei der Zolldeklaration.

Nachteilig wirkt auf den Danziger Handel der Fakturenzwang bei der Zolldeklaration, insbesondere die Bestimmung, daß Benutzer von Danziger Zolllagern und Lägern im Freibezirk über die von ihnen auf diesen Lägern eingelagerten und von dort aus in das Zollinland verkauften Waren keine Originalfakturen für die Deklaration ausstellen dürfen. Diese Bestimmung des polnischen Finanzministeriums besteht noch immer, obwohl nach § 16, Anlage II des Oktoberabkommens, Danziger Firmen von der Vorlage der Fakturen überhaupt entbunden werden sollten.

4. Beseitigung der Ausfuhrzölle.

In der Vorkriegszeit waren die europäischen Zollsysteme fast durchweg auf die Erhebung von Einfuhrzöllen eingestellt. Das Deutsche Reich kannte z. B. nur einen Ausfuhrzoll für Lumpen. Polen ist erst am 30. September 1924 dazu übergegangen, Ausfuhrzölle einzuführen. Es wäre wünschenswert, wenn mit dem System der Ausfuhrzölle überhaupt gebrochen würde.

D. Warenverkehr nach Polen.

1. Absatz der Danziger Industrie.

Durch die Abtrennung vom Deutschen Reich hat die Danziger Industrie bedauerliche Absatzverluste erlitten. Die Danziger Industrie ist durch den Danzig-

aufgelegten Zollunionsvertrag mit Polen und der Errichtung der Zollgrenze zwischen dem Danziger und dem reichsdeutschen Gebiet von dem bisherigen Absatzgebiet abgeschnitten und auf den Absatz nach Polen angewiesen. Die Danziger Spirituosenindustrie, Zuckerwarenindustrie, Parfümerieindustrie, chemische Industrie, die Herstellung von Lacken und Putzmitteln leidet in ihrem Absatz durch die indirekten Steuermaßnahmen in einem derartigen Umfange, daß die in Frage kommenden Unternehmungen teilweise überhaupt ihren Betrieb einstellen, teilweise ihren Absatz auf das Freistaatgebiet beschränken mußten. In dem Oktoberabkommen ist bei den Waren, die einer indirekten Steuer unterliegen, ein zollamtlicher Ueberweisungsverkehr vorgesehen. Ueber die gegenwärtige den Absatz hemmende Handhabung des Ueberweisungsverkehrs wird mir berichtet: „Der Danziger Industrie, deren Produkte in Polen einer indirekten Steuer unterliegen, wird der Absatz ihrer Erzeugnisse in Polen durch den zollamtlichen Ueberweisungsverkehr in der bisher ausgeübten Form erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Die Erschwernisse bestehen

1. in der Art des Ueberweisungsverfahrens selbst;
2. in der differenzierten steuerlichen Behandlung der Ware seitens Polens.

Die Ueberweisung steuerpflichtiger Danziger Industrieerzeugnisse darf seit einigen Jahren von Danzig aus nur auf das Finanzamt in Dirschau, seit kurzem auch auf das Finanzamt in Neustadt und Karthaus erfolgen.

Schon diese Anordnung Polens bedeutet eine Erschwernis für die Danziger Industrie. Durch die Anhäufung von Waren bei einem Amt — die weitaus größte Zahl der Sendungen muß in Dirschau abgefertigt werden — erfolgen Verzögerungen in der Abfertigung, die Danziger Firmen müssen besonderes Personal in Dirschau unterhalten, um die steuerlichen Abfertigungen zu bewerkstelligen und die Waren zwecks Vorführung ein- und auszupacken. Vor Erlaß dieser Anordnung konnten die steuerpflichtigen Waren, wie es auch in Art. 207 des Oktoberabkommens vorgesehen ist, auf das für den Bestimmungsort zuständige — also auf jedes — Zoll- oder Finanzamt überwiesen werden. Die steuerliche Abfertigung wurde durch die Empfängerfirma vorgenommen. Für diese Anweisung Polens, die dem Artikel 207 widerspricht, ist kein innerer Grund vorhanden. Die aus dem Zollausslande eingeführten steuerpflichtigen Sendungen können bei jedem polnischen Zoll- oder Finanzamt versteuert werden, so daß die Danziger Industrie schlechter gestellt ist als die ausländische Industrie. In einzelnen Fällen ist auch eine Beschlagnahme der Warensendungen erfolgt in der Vermutung, daß sie steuerpflichtige Erzeugnisse enthält. Obwohl die Vermutung sich als hinfällig erwiesen hat, sind den Firmen, die durch die Beschlagnahme entstandenen Kosten nicht ersetzt worden. Außer durch das Verfahren selbst wird der Absatz durch die differenzierte steuerliche Behandlung der Ware erschwert. Während polnische Firmen nur die indirekte Steuer zahlen entsprechend dem tatsächlichen Gehalt an steuerpflichtigen Waren, wird bei der Einfuhr Danziger steuerpflichtiger Sendungen die indirekte Steuer von 70—80% des Gesamtgewichts der Ware einschließlich Verpackung erhoben, obwohl die Sendung an steuerpflichtigen Erzeugnissen einen bedeutend geringeren Prozentsatz enthält.

Eine Rückvergütung der zuviel erhobenen Steuerbeträge erfolgt nur, wenn für jede Sendung die Anlage einer polnischen Dienststelle begehrt wird. Die

durch die Analyse entstehenden Unkosten sind derart hoch, daß bei kleineren und Postpaketsendungen dies Verfahren nicht lohnend ist. Außerdem erfolgt die Rückvergütung nur an die in Polen ansässigen Empfängerfirmen, die jedoch die Bescheinigung beibringen müssen, daß sie keinerlei Steuerrückstände haben. Analysen einer Danziger Behörde werden nicht anerkannt.

Bei zuckerhaltigen Sendungen erhebt Polen außerdem die doppelte indirekte Steuer.

Es muß gefordert werden, daß

1. gemäß Art. 207 des Oktoberabkommens die zollamtliche Ueberweisung auf jedes Zoll- oder Finanzamt erfolgen kann,
2. die Danziger Erzeugnisse nach dem tatsächlichen Gehalt an steuerpflichtigen Waren versteuert werden.

Dieser Gehalt müßte von dem Absenderamt bescheinigt und von dem Empfangsamt ohne weiteres anerkannt werden.“

2. Postverkehr.

Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Danzig und Polen in einer den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise weiter auszugestalten, ist die Einführung des Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehrs zwischen Danzig und Polen notwendig. Im Juni 1924 hatte die polnische Postverwaltung mitgeteilt, daß vor der Stabilisierung der neuen polnischen Valuta diese Verkehrsarten nicht eingeführt werden könnten. Nachdem nunmehr eine Stabilisierung erfolgt ist, sind diese Hinderungsgründe in Fortfall gekommen. Es besteht seitdem bereits ein Postanweisungsverkehr zwischen dem polnischen Hafenpostamt in Danzig nach Polen. In einer offiziellen Rede anlässlich der Einweihung des neuen Gebäudes des polnischen Postamtes im Danziger Hafen ist eine pflegliche Behandlung der postalischen Beziehungen in Aussicht gestellt worden. Es darf daher erwartet werden, daß dieser Postanweisungs- und Nachnahmeverkehr nunmehr Platz greift, zu dem Danzig schon seit Jahren seine Bereitschaft erklärt hat. Nach internationalem Brauch pflegen im Postverkehr Konzessionen von beiden Seiten darin zu bestehen, daß jeder der beiden Staaten den Verkehr zuläßt. Es dürfte wohl nicht erwartet werden können, daß Danzig seinerseits noch besondere Opfer im Rahmen seines Postregals innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig bringen soll.

3. Wirtschaftsboykott.

Der Absatz von Danziger Waren nach Polen hat des öfteren unter Boykottbewegungen gelitten. Daß Reibungen zwischen Danzig und Polen in politischer Hinsicht bestehen, liegt in den komplizierten vertragsrechtlichen und politischen Verhältnissen begründet und wird nicht zu vermeiden sein. In Danzig mußte des öfteren der Eindruck entstehen, daß wirtschaftliche Boykottbewegungen systematisch aus politischen Gründen betrieben wurden. Es ist auch mehrmals vorgekommen, daß hochoffizielle Persönlichkeiten in öffentlichen Kundgebungen solche Bestrebungen unterstützt haben. Die Danziger Kaufmannschaft hat ihrerseits Polen gegenüber niemals Boykottbewegungen irgendwelcher Art ins Leben gerufen, noch ihnen Nahrung gegeben. Im kaufmännischen Verkehr und im Warenaustausch zwischen den Völkern muß der Grundsatz der Preiswürdigkeit und der Qualität der Waren gelten. Dieser Grundsatz muß in verstärktem Maße gelten, wenn zwei Staatsgebilde wie Danzig und Polen durch eine Zollunion in wirtschaftlicher Hinsicht eng miteinander verbunden sind.

4. Aufträge für Danzigs Industrie.

Die Danziger Industrie, in der die drei Werften, die Waggonfabrik und die Eisenbahnhauptwerkstätte besonders hervortreten, war von jeher in starkem Maße auf Staats- und Kommunalaufträge angewiesen. In der Zeit vor dem Kriege erhielten diese Industriebetriebe viele Aufträge aus der Hand des Deutschen Reichs oder der preußischen Verwaltungen. Infolge des Fehlens dieser Aufträge sind die großen Danziger Industriebetriebe nicht ausreichend beschäftigt. Es ist ohne weiteres klar, daß die unzureichende Tätigkeit dieser Industriebetriebe auch auf die kleineren industriellen und handwerklichen Betriebe in Danzig zurückwirkt.

Die Danziger Industrie, die technisch auf der Höhe ist und hervorragende Qualitätsarbeit liefert, die unter Berücksichtigung der Qualität auch durchaus preiswert arbeitet, hätte erwarten dürfen, daß sie nach Inkrafttreten der polnischen Zollunion und Aufnahme enger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Polen und Danzig seitens der polnischen öffentlichen Verwaltungen bei der Vergabe von Aufträgen genügend berücksichtigt werden würde. Dies ist nur in Ausnahmefällen geschehen. Es hat den Anschein, daß im übrigen der Danziger Industrie grundsätzlich keine Aufträge erteilt werden. Daß z. B. Polen im letzten Jahre eine Reihe von Aufträgen maritimer Art, für die von der Danziger Industrie durchaus günstige Angebote vorlagen, anderweitig vergeben hat, hat viel Aufsehen erregt. Polen hat in den Generalklauseln der zwischen Danzig und Polen geschlossenen Verträge stets versprochen, sich der in Frage kommenden wirtschaftlichen Interessen Danzigs anzunehmen. Die Danziger Kaufmannschaft darf erwarten, daß die polnischen Verwaltungen bei Aufträgen staatlicher und kommunaler Art auch die Danziger Industrie in ausreichendem Maße berücksichtigen.

E. Danziger Bedarf.

Einen Punkt ständiger Differenzen bilden die Danziger Bedarfskontingente. Nach dem Art. 212 kann bei Einfuhrverboten von polnischer Seite aus Danzig für den Bedarf seiner Bevölkerung und seiner gewerblichen Tätigkeit Waren auf Grund eigener Genehmigung einführen. Es hat lediglich die Verpflichtung, die Höhe dieser Kontingente der polnischen Regierung anzumelden. Ich erinnere mich noch der Verhandlung im Jahre 1921 über das Zustandekommen dieser Vereinbarung, in der von polnischer Seite mündlich zugesichert wurde, daß diese Angelegenheit in großzügigster und entgegenkommendster Weise von polnischer Seite aus behandelt werden würde. Polen hat sich späterhin auf den Standpunkt gestellt, daß diese Kontingentmengen nicht nur mitgeteilt, sondern auch mit Polen jedesmal vereinbart werden müßten. Als Polen dann im Jahre 1925 scharfe Einfuhrbeschränkungen vornahm, traten auch für die Versorgung Danzigs trotz oben geschilderter Rechtslage starke Schwierigkeiten ein. Da Polen sich weigerte, die Danziger Einfuhrbewilligungen anzuerkennen, wurde von der Verfolgung der Rechtslage abgesehen und Danzig begnügte sich damit, im Wege der Vereinbarung Kontingente für seinen eigenen Bedarf aufzustellen. Dies hatte zur Folge, daß bei jeder Verhandlung die Danziger Kontingente herabgesetzt worden sind und der Danziger Einzelhandel Schwierigkeiten und Schädigungen — bei dem diesjährigen Weihnachtsgeschäft sind die Klagen besonders eindringlich — ausgesetzt war, ferner die Danziger Bevölkerung mit einer nicht ausreichenden Versorgung von Fertigfabrikaten sowie die Danziger Industrie in einzelnen Fällen mit unzureichender Belieferung von Halbfabrikaten vorlieb nehmen mußte. Ich möchte es

vermeiden, einzelne krasse Fälle anzuführen, die zu besonders scharfer Kritik Anlaß geben könnten, sondern möchte mich lediglich auf die Feststellung beschränken, daß eine großzügigere Behandlung dieser Frage seitens der polnischen Regierung im gegenseitigen Interesse notwendig ist.

P. Danzigs Mitwirkung bei Handelsverträgen und Danzigs Vertretung im Auslande.

Die zwischen Danzig und Polen bestehende Zollunion schließt zwangsläufig in sich ein, daß Danzig nicht in der Lage ist, von sich aus auf dem wichtigsten außenwirtschaftlichen Gebiet, das durchweg den Kern von Handelsverträgen darstellt, nämlich dem Gebiet der Zollpolitik, selbständig vorzugehen. Polen hat sich in Art. 6 der Pariser Konvention verpflichtet, internationale Verträge oder Abkommen, die die Interessen Danzigs irgendwie berühren, mit dritten Staaten erst dann abzuschließen, nachdem es sich mit Danzig beraten hat. Wie weit im allgemeinen diese Beratungen vor sich gegangen sind, ist weiteren Kreisen nicht bekannt geworden. Jedenfalls ist es unbedingt notwendig, daß Danzig bei denjenigen Wirtschaftsverträgen, bei denen es wie z. B. bei Handelsverträgen infolge der Zollunion zwangsläufig selbst Vertragspartner ist, zu den betreffenden Verhandlungen direkt hinzugezogen wird. Aus den Kreisen der Danziger Kaufmannschaft ist daher mit Recht verlangt worden, daß bei den zurzeit schwebenden deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen Vertreter des Danziger Handels hinzugezogen werden. Polen hat sich in dem Warschauer Oktoberabkommen des weiteren verpflichtet,

in seinem Zollgesetz und seinem Zolltarif die Interessen der Freien Stadt Danzig nach Möglichkeit zu schützen. Auch aus dieser Verpflichtung ergibt sich mittelbar die Begründung der Forderung, an Handelsvertragsverhandlungen direkt beteiligt zu sein. Um die Interessen Danzigs bei den zolltarifarischen Maßnahmen wahrzunehmen, ist Danzig im polnischen Zollkomitee vertreten. Das polnische Zollkomitee hat seit 2 Jahren nicht getagt. Auch hier muß die Möglichkeit wirksamerer Mitwirkung geschaffen bzw. aufrecht erhalten werden.

Nach Art. 3 der Pariser Konvention ist Polen verpflichtet, den polnischen Konsulaten im Auslande einen Danziger Handelsattaché an den Orten anzugliedern, an denen Danzig wichtige Wirtschaftsinteressen hat. Dieser Verpflichtung ist Polen bisher nicht nachgekommen. Die Handelskammer hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß solche Vertreter der Wirtschaftsinteressen Danzigs bei den polnischen Konsulaten zunächst in Moskau, London, Bukarest, Riga, Helsingfors, Reval und Antwerpen notwendig sei. In zweiter Linie kämen Kopenhagen, Paris, New York, Rotterdam, Hamburg und Konstantinopel in Frage. Polen hat bisher nur einen einzigen Handelsattaché und zwar in Hamburg, also einem Ort, wo die Danziger Kaufleute auf Grund der engen Beziehungen zwischen Danzig und Hamburg im allgemeinen in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, konzidiert. Die Danziger Kaufmannschaft muß fordern, daß zunächst an den Handelsplätzen Moskau, London, Bukarest, Riga und Helsingfors der Verpflichtung, Danziger Handelsattachés bei polnischen Konsulaten zuzulassen, nachgekommen wird.

Probleme des Arbeitsrechts.

Von Dr. E. Posdzech.

Es ist heute im Deutschen Arbeitsrecht anerkannt, daß nach der gesamten Entwicklung Tarifverträge — für verbindlich erklärte und allgemein verbindliche — bestehende Gesetze, soweit das Arbeitsrecht in Frage kommt, in gewisser Beziehung abändern können. Man stützt sich dabei auf eine Bestimmung der Reichsverfassung, die in der Danziger Verfassung in gleicher Weise Aufnahme gefunden hat und die in Artikel 115 sagt, daß die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Vereinbarungen anerkannt werden. Zweifellos hat diese Verfassungsbestimmung insofern nur Geltung, als man damit die Vertragstreue im Arbeitsrecht anerkennen, nicht aber die Gesetzgebung durchbrechen wollte. Es heißt unzweideutig sowohl in der deutschen als auch in der Danziger Verfassung, daß ein Gesetz nur durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Volksvertretung resp. Reichsregierung und Reichstag zustande kommt. Aus diesem Grunde hat man auch im Deutschen Reich die verlängerte Arbeitszeit, wie sie vielfach in Tarifverträgen den 8-Stundentag durchbroch, durch das neue Arbeitszeitgesetz anerkannt. Wir haben in Danzig kein derartiges Gesetz, also kann m. E. nach eine gesetzliche Bestimmung, wie sie nun einmal der 8-Stundentag ist, nicht ohne weiteres durch eine tarifliche Regelung durchbrochen werden. Was hier vom 8-Stundentag gesagt ist, gilt auch für eine Reihe ähnlicher Fälle, in denen tarifvertragliche Bestimmungen bestehende Gesetze erweitern wollen; der Artikel 115 Abs. 2 der Verfassung ist nicht so gemeint, als daß er die Wirkung des Artikels 43 ausschalten könnte. Welche Folgerungen sich

im übrigen daraus ergeben können, sollen nachstehende Betrachtungen zeigen.

Dem obigen Grundsatz getreu hat man vielfach in Tarifverträgen entgegen dem gesetzlich festgelegten 8-Stundentag eine Erweiterung der Arbeitszeit durch bestimmte Klauseln (Einschaltung von Essenspausen u. dergl.) die Arbeitszeit auf 9, 10 sogar 11 Stunden ausgedehnt, andererseits sind die zeitig geltenden Bestimmungen, den gesetzlichen Ruhetag betr. als gegenseitiges Entgegenkommen der Arbeitgeber vielfach zu Gunsten der Arbeitnehmer als Ausgleich erweitert worden. Ein solcher Tarifvertrag, dessen Vorteile in gewissem Sinne niemals abgeleugnet werden können, kann zu einer Geißel für die Arbeitgeber werden, wenn er erlischt.

Solange der Tarifvertrag besteht, richten sich nicht nur die Arbeitsgerichte (bei uns Kaufmanns- und Gewerbegericht) danach, sondern auch die Gewerbeaufsichtsbehörden, die über Innehaltung des 8-Stundentages, Ruhezeit usw. wachen sollen, respektieren die Tarifbestimmungen.

Das Bild ändert sich aber sofort, wenn ein Tarifvertrag durch Kündigung oder automatisch vertraglich festgelegtes Erlöschen seine Geltung verliert. Man ist sich auch heute noch nicht darüber im klaren, ob rechtlich ein Tarifvertrag in den Einzelarbeitsverhältnissen fortwirkt, soweit Arbeitsverträge in Frage kommen, die vor Erlöschen des Tarifvertrages in Kraft traten, oder ob mit dem Aufhören des Mantelvertrages auch die alten früheren Grundsätze oder Verträge Platz greifen.

Es ist zuzugeben, daß sich die herrschende (wenn auch nicht gesamte!) Meinung auf den Standpunkt der Fortwirkung des Tarifvertrages, gestützt auf ein im Spätsommer des Jahres 1926 ergangenes, allerdings wegen seiner mangelhaften Begründung noch nicht richtunggebendes Urteil des Reichsgerichts stellt.

Auch bei uns in Danzig neigen Kaufmanns- und Gewerbegericht, wenigstens soweit der juristisch erfahrene Vorsitzende in Frage kommt, der Lehre der Fortwirkung des Tarifvertrages zu. Da bei den Arbeitsgerichten die Beisitzer, soweit jeweils die Erörterung rein juristischer Fragen zur Diskussion steht, der fachmännischen Ansicht des Vorsitzenden in den meisten Fällen folgen, kann man, und die Erfahrung bestätigt es, bei uns in Danzig davon sprechen, daß in arbeitsrechtlicher Beziehung die Lehre von der Fortwirkung des Tarifvertrages durchgegriffen hat.

Anders jedoch denken, und hierin liegt ein weiteres Problem, der Demobilmachungskommissar, die Gewerbeaufsicht und die ordentlichen Gerichte. Diese drei Stellen handeln, der Erwägung entsprechend, daß es sich bei Tarifverträgen um eine öffentlich-rechtliche Wirkung dreht, nach dem Grundsatz, daß mit dem vertraglichen Ablauf des Tarifvertrages alle Einzelheiten des Vertrages fallen; ins privatrechtliche übersetzt: eine Verneinung der Fortwirkung des Tarifvertrages.

Die Folge dieser Einstellung ist ein striktes Beobachten auf Erfüllung der nach ihrer Ansicht nunmehr eintretenden gesetzlichen Bestimmungen (8-Studentag usw.).

Wir haben also einen ausgeprägten Dualismus, der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Auslegung. Auf der einen Seite wird der Arbeitgeber gehalten, bei evtl. Klagen vor den Arbeitsgerichten auch nach Ablauf eines Tarifvertrages die Tariflöhne und sonstige Entschädigungen und Leistungen nach dem Tarif bereitzustellen, während die Gewerbe-

aufsicht und andere Instanzen Strafverfügungen erlassen, wenn statt der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit der Arbeitgeber die tarifliche 9- oder 10 stündige Beschäftigung anwendet.

So geschah es, daß kürzlich ein Konditoreibesitzer (der allgemeinverbindliche Tarif war am 31. 12. 26 abgelaufen) vom Gewerbegericht verurteilt wurde, nach den Bestimmungen des Tarifvertrages bei einem im August 1927 ausscheidenden Angestellten die Tarifsätze zu zahlen. Der Tarif sah eine 10stündige Arbeitszeit (inkl. Essenspausen) vor, die der Betriebsinhaber auch noch im Jahre 1927 innegehalten hatte. Auf eine Anzeige des ausscheidenden Angestellten, daß dieser 10 Stunden täglich gearbeitet hatte, hing ein Strafbefehl wegen Ueberschreitung des 8-Studentages, die Einlegung eines Rechtsmittels mit dem Hinweis auf die Fortwirkung des Tarifvertrages blieb erfolglos, hier hieß es (öffentlich-rechtliche Wirkung), der Tarifvertrag ist abgelaufen.

Es ergeben sich hiernach die Problemstellungen: Ist ein Tarifvertrag ein öffentlich-rechtliches Instrument? Darf der Tarif bestehende Gesetze abändern, insbesondere erweitern? Gibt es privatrechtlich eine Fortwirkung des Tarifvertrages in den Einzelverträgen?

Viel von diesen Fragen und noch von anderen hier nicht zur Diskussion gestellten Erwägungen wäre beseitigt, wenn man auch privatrechtlich die Fortwirkung des Tarifvertrages in den Einzelarbeitsverträgen verneinen würde, dann ergäbe sich wenigstens öffentlich-rechtlich und zivilrechtlich die Einheit, daß mit dem Erlöschen eines Tarifs seine sämtlichen Funktionen für alle Tarifparteien außer Kraft sind; und unerledigt bliebe nur die Frage, ob ein Tarifvertrag bestehende Gesetze abändern darf.

Es geht bei diesen Fragen um das Interesse Tausender, insbesondere Industrie, Handel und Gewerbe sind unterschiedslos durch das Bestehen einer ganzen Reihe von Tarifverträgen an der Lösung dieser Fragen interessiert.

Rechtswidrige Unterstützung ausgesperrter Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften.

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

In einer Entscheidung vom 8. 7. 1927 Nr. 5041/27 (Nachrichtensammlung der Austauschstelle rheinischer Arbeitgeberverbände Köln 1927/47/1216) hat das Landgericht Potsdam äußerst beachtliche Grundsätze bezüglich der Frage aufgestellt, wie weit Gewerkschaften sich einer vertrags- und rechtswidrigen Handlung schuldig machen, wenn sie ausgesperrte Mitglieder unterstützen. Da diese Grundsätze gerade in der jetzigen Zeit zunehmender Arbeitskämpfe bedeutsam sind, seien sie nachstehend näher erörtert:

Ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß sowohl freie Tarifvereinbarungen als auch für verbindlich erklärte Schiedssprüche die beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, ohne daß dies besonders hervorgehoben zu werden braucht, verpflichten, sich jedes Vorgehens zu enthalten, welches mit den Tarifvereinbarungen oder dem durch die Verbindlichkeitsklärung geschaffenen Zwangstarife in Widerspruch stehen, stellt das Landgericht Potsdam in Uebereinstimmung mit der herrschend in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht fest, daß Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die durch ein mit einem geltenden Tarifvertrage oder mit einem für verbindlich erklärten Schiedssprache in Widerspruch stehendes Vorgehen einer Gewerkschaft, z. B. durch Gewährung

von Streikunterstützung an tarifbrüchige Mitglieder geschädigt werden, im Wege der einstweiligen Verfügung ein Verbot der Unterstützung solcher Tarifbrüche durch die Gewerkschaften erzielen können. Die Möglichkeit der Erwirkung solcher einstweiligen Verfügungen wird nach Ansicht des erkennenden Gerichtes auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der durch den Tarifbruch geschädigte Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband zu Gegenmaßnahmen und zu Aussperrungen schreitet. In gewissem Gegensatz zu Entscheidungen anderer Gerichte hält das Landgericht Potsdam eine tarifbeteiligte Gewerkschaft auch für verpflichtet, sich jeder Gewährung von Streikunterstützung an ausgesperrte Arbeitnehmer zu enthalten. Dagegen ist nach der vorerwähnten Entscheidung die Gewährung sonstiger Unterstützungen, insbesondere die Gewährung von Gemaßregelungenunterstützungen gestattet. Aus der Urteilsbegründung verdienen die folgenden Sätze Hervorhebung:

„Der auf Grund des Abkommens vom 11. April 1927 gefällte Beschluß des Schiedsgerichtes vom 31. Mai 1927 ist für die Parteien bindend. Daran ändert auch nichts, daß dieser Schiedsspruch bereits vor dem 1. Juni 1927 gefällt ist. Er trat erst mit Wirkung vom 1. Juni 1927 in Kraft und stellte lediglich eine

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	19. 12. 27	20. 12. 27	21. 12. 27	22. 12. 27	23. 12. 27	24. 12. 27
4 0/0 Danziger Stadtanleihe 1919	—	—	—	—	—	—
5 0/0 Danziger Goldanleihe 1923	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
7 0/0 Danziger Stadtanleihe 1925	95 B.	95 B.	95 B.	95 B.	95 B.	95 B.
5 0/0 Roggenrentenbriefe	9,20 B.	9,20 B.	9,20 B.	9,20 bz. B.	—	—
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	97 ³ / ₈ B.	97 ¹ / ₄ B.	97 ¹ / ₄ etw. bz. B.	97 ¹ / ₄ B.	97 ¹ / ₄ B.	97 ¹ / ₄ B.
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	97 ¹ / ₄ B.	97 ¹ / ₄ B.	97 ¹ / ₄ B.	96 ³ / ₄ G.	97 ¹ / ₄ B.	97 ¹ / ₄ B.
7 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIX—XXII	94 ¹ / ₂ bz.	94 ³ / ₄ bz.	94 ¹ / ₄ bz.	94 ¹ / ₂ bz.	94 ¹ / ₄ bz.	94 ¹ / ₄ bz.
6 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe	91 ³ / ₄ bz.	91 ³ / ₄ bz.	91 ³ / ₄ bz.	91 ³ / ₄ bz.	91 ³ / ₄ bz.	91 ³ / ₄ bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	113 G.	113 ³ / ₈ bz.	113 ³ / ₄ bz.	113 G.	113 G.	113 G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	95 G.	95 ¹ / ₂ G.	95 ¹ / ₂ G.	96 bz.	95 ¹ / ₂ G.	95 ¹ / ₂ G.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134 ¹ / ₂ G.	134 ¹ / ₂ G.	134 ¹ / ₂ G.	134 ¹ / ₂ G.	134 ¹ / ₂ G.	134 ¹ / ₂ G.
Danziger Bank für Handel und Gewerbe-Aktien .	138 ¹ / ₂ bz.	138 ¹ / ₂ bz. B.	138 ¹ / ₄ B.	138 ¹ / ₄ B.	138 B.	138 B.

keine Börse

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 19. bis 24. Dezember 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktorierbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Blau-mohn	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
Letzte Notierung: 8. 12. 27	schwächer 128 Pfd. 14,— 124 Pfd. 13,— 120 Pfd. 12,25 117 Pfd. 11,85	ruhig 12,50	12,— bis 13,—	11,— bis 11,75	10,50 bis 11,10	—	—	—	—	—	—	—	—	9,—	grobe 9,25
19. 12. 27	nicht notiert														
20. 12. 27															
21. 12. 27															
22. 12. 27															
23. 12. 27															
24. 12. 27	keine Börse														

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 19. bis 24. Dezember 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
19. 12. 27	—	—	2	30	54	780	6	85	10	140	1	15	9	110
20. 12. 27	1	15	—	—	34	505	6	90	8	115	1	15	6	45
21. 12. 27	3	35	3	50	38	549	3	45	8	120	—	—	11	170
22. 12. 27	—	—	3	45	34	490	2	25	3	45	—	—	5	75
23. 12. 27	—	—	—	—	34	502	3	35	4	60	—	—	5	45
24. 12. 27	1	15	1	15	38	563	—	—	5	65	2	30	17	235
Gesamt	5	65	9	140	232	3389	20	280	38	545	4	60	53	680

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 70 für den Monat Dezember 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Wenzel & Mühle :: Danzig

An der Schneidemühle Nr 8-9 Telef. 241 37
Drogen-, Farben-, Gewürze-Großhandlung
 Gewürzmühle : Öle : Wagenfett : Bohnermasse

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

W a r e n a n g e b o t e .

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
233	Butter, Eier	Posen	2309	Amylazetat	Livorno
234	Südfrüchte, Gemüse u. sonstige Landesprodukte	Milano	2310	Mandeln, getr. Früchte, Saaten, Getreide	Bari
241	Möbel	Kalisch	2323	Thomasmehl	Saarbrücken
242	Aepfel, Gänse	Kobryn	2324	Apfelsinen	Valencia
263	Goldene und silberne Uhren	Berlin	2325	Verzollungen, Inkasso, Spedition	New York
264	Wurstkonserven spez. „Mortadella di Bologna“	Bologna	2326	Patent-Anmeldungen	Santiago
265	Trüffeln, Gemüse und dergl.	Paris	2334	Bleizucker	Wien
266	FrISChe und gesalzene Sprotten	Ostende	2335	Eisen- und Kupferwaren	Amsterdam
290	Holzkohlen	Stary Sacz	2336	Mandeln, Haselnüsse, Südfrüchte	Catania
291	Roh-Zitronensaft	Messina	2348	Drahtgewebe, Drahtseile, Ketten	Hannover
292	Kapern in Essig	Aguilas	2349	Wäschebesätze	Barmen
304	Wäsche	Falkenstein	2350	Photograph. Aufnahmen a. Italien	Bromberg
305	Kämme	Hamburg	2351	Liköre	Memel
306	Fischmehl	Hamburg	2352	Wallnußkerne	Wien
307	Auskünfte, Inkasso	Czortków	2353	Därme, Sehnen für Musikinstrumente	Marnesa
308	Photographische Artikel	Bromberg			

W a r e n n a c h f r a g e n .

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
281	Linsen und grüne Erbsen	Marseille	2338	Kleineisen- und Stahlwaren, Tischlereibedarfsartikel	Bielitz
282	Lagerung, Verladung, Verfrachtung	Prag	2339	Hülsenfrüchte, spez. Viktoriaerbsen	Permauern
293	Wacholderbeeren	Berlin	2340	Emaillierte Vereinsabzeichen	Lemberg
294	Speisefette	Przemysl	2341	Eichen- und Kiefernswellen	Flensburg
295	Seegras, Crin d'Afrique, Hede und andere Fasermaterialien	Nowym Saczu	2342	Paraffin	Hannover
296	Strick- und Teppichwolle	Bromberg	2343	Fischkonserven	Cernauti
297	Kolonialwaren, Südfrüchte	Tarnow	2344	Kolonialwaren	Stryj
298	Weine	Sierck	2354	Poln. Arzneipflanzen, ganz und geschnitten, Salmiakpastillen, Salmiakgeist 0,910, reine und rohe Karbolsäure	Danzig
299	Fleischkonserven, Rohmaterialien für Fischkonserven	Redditch	2355	Kalz. Soda 58°	Hamburg
311	Lumpen	Bielitz	2356	Superphosphat	Magdeburg
312	Heringe, gesalzen, Lachs, Aale, Räucherfische	Ohladów	2357	Erbsen	Kiel
313	Salzheringe	Radzionkau	2358	Speiseöle	Krakau
314	Amerik. Schmalz und Speck	Krakau	2359	Celluloid-Galanteriewaren	Löbau
315	Schuhpaste	Przemysl	2360	Fischmehl	Lemberg
316	Aluminium-, Martinstahl- und Alpaca-Bestecke	Kolomea	2361	Holzwaren (Massenartikel)	Warschau
317	Parfüm, Kosmetika	Warschau	2362	Maschinen f. Fabrikation v. Reißbrettstiften u. Briefklammern	Konitz
318	Leinsaaf, Grubenholz	Helsingfors	2363	Makulatur	Rzeszów
319	Kartoffeln	Athen	2364	Petroleum Brenner „Reform“	Kattowitz
327	Weichholz	Villach	2365	Flachsabfälle	Trautenau
328	Speiseöl	Krakau	2366	Briefmarken	Triest
329	Eier	Malaga	2367	Zuckerkerzen, Neuheiten	Casablanca
337	Steinpilze in Salzlake in Fässern eingelegt	Hamburg			

V e r t r e t u n g e n .

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2388	Apfelsinen- und Zitronensaft	Hamburg
2369	Reis	Triest

Danzig

Eisenbahntarif- und Verkehrsnachrichten.

(Unter dieser Rubrik werden u. a. alle für den Danziger Handel bedeutsamen Neuregelungen und Verordnungen der polnischen Eisenbahnverwaltung mitgeteilt.)

Neuausgabe des polnischen Gütertarifs.

Nach einer Verordnung des Verkehrsministers Warschau vom 6. Dezember 1927 ist in dem polnischen Gesetzblatt — Dziennik Ustaw — in Nr. 112 vom 19. Dezember die Neuausgabe des polnischen Gütertarifs, gültig vom 1. Januar 1928, veröffentlicht. Von den Tarifänderungen, die durch den neuen Tarif am 1. Januar 1928 in Kraft treten, ist besonders wichtig eine Aenderung in dem nach Danzig und nach allen Grenzpunkten gültigen Holzausfuhrtarif XIII. In diesem Ausnahmetarif kommt die Frachtermäßigung in Wegfall in Höhe von 10% der gezahlten Fracht, die nach dem jetzigen Tarif bei der Ausfuhr von mindestens 2500 t durch einen Absender oder Empfänger innerhalb eines Monatszeitraumes (30 Tage) von bearbeitetem Holz gewährt wurde.

Die Tarifänderung kommt um so überraschender, als die beteiligten Kreise nach dem soeben abgeschlossenen deutsch-polnischen Holzabkommen mit einer Tarifänderung nicht gerechnet haben. In diesem Abkommen ist bekanntlich auch eine eisenbahntarifarische Regelung dahin getroffen, daß Polen sich verpflichtet hat, bis zum Abschluß des endgültigen Handelsvertrages keine Aenderung der zur Zeit bestehenden Holzausfuhrtarife vorzunehmen.

Von weiteren Aenderungen sind hervorzuheben die Aufnahme des Bahnhofs Danzig-Neuschottland unter die Danziger Bahnhöfe nach bezw. von welchen bestimmte Ausnahmetarife des polnischen Gütertarifs Gültigkeit haben.

Schließlich ist noch zu erwähnen die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Ausnahmetarifs II für den Versand von frischen Kartoffeln aus Polen, der bisher nur nach den Danziger Bahnhöfen Anwendung fand, auf den Verkehr nach sämtlichen im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Eisenbahnhöfen.

In die Neuausgabe sind natürlich die zahllosen seit Erscheinen des derzeitigen Tarifes vom 1. Januar 1927 im Nachtragswege — Nachträge I—VI — eingeführten Aenderungen und Ergänzungen eingearbeitet. Die grundlegende, für den 1. April 1928 in Aussicht genommene Tarifreform ist zunächst verschoben worden.

Außerkräftsetzung und Aenderung reichsdeutscher Durchfuhrtarife.

Die deutschen Durchfuhr-Ausnahmetarife D 30 (Verkehr Niederlande—Polen) und D 38 (Verkehr Belgien—Polen) sind mit Wirkung vom 31. Januar 1928 außer Kraft gesetzt worden. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1928 werden diese Ausnahmetarife neu herausgegeben. — In sämtlichen deutschen Durchfuhr-Ausnahmetarifen — ausgenommen SD-Tarife (Seehafen-Ausnahmetarife) — ist die Frist für Anträge auf Gewährung von Frachtnachlässen für Mindestmengen von 3 auf 6 Monate erhöht worden.

In dem deutschen Durchfuhr-Ausnahmetarif SD 5 für den Verkehr von Polen nach den deutschen Seehäfen und umgekehrt ist die Tarifstelle „Möbel aus gebogenem Holz, auch Stühle, gewöhnliche, Stuhl- und Schlafgestelle, gewöhnliche, auch zerlegt“ aus Abteilung VII, Ziffer 2 in Abteilung XV, Ziffer 4, übernommen worden. Hierdurch sind Frachtermäßigungen im Verkehr zwischen den Grenzpunkten bei Beuthen (Oberschles.), Borsigwerk, Brynnek, Hindenburg (Oberschles.), Nensa, Pluder, Poremba und Sosnitza einerseits und den deutschen Seehafenstationen andererseits eingetreten. Die Fracht-

sätze zwischen den Grenzpunkten bei Firchau, Fraustadt, Kreuz, Neu-Bentschen, Schneidemühl Zollbahnhf. und Wehrse einerseits und den deutschen Seehafenstationen andererseits sind durch diese Umgruppierung erhöht worden. Diese erhöhten Frachtsätze gelten jedoch erst vom 21. Januar 1928 ab. Es bleiben also für diese Grenzpunkte die bisherigen niedrigeren Frachtsätze der Abteilung VII noch bis zum 20. Januar 1928 in Gültigkeit. Für die Grenzpunkte bei Costau und Freyhan sind in der Abteilung VII keine Frachtsätze vorgesehen. Durch die Umgruppierung in Abteilung XV sind auch für diese Grenzpunkte Stationsfrachtsätze mit den deutschen Seehafenstationen vom 21. November d. Js. ab vorhanden.

Frachtermäßigungen im deutschen Seehafenverkehr.

1. Mit Gültigkeit vom 19. Dezember 1927 hat die deutsche Reichsbahn Ausnahmefrachtsätze für Eisen- und Stahlschrott, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt, von den deutschen Seehäfen nach bestimmten deutsch-polnischen Grenzübergängen bekannt gegeben. Die Ausnahmefrachtsätze gelten bei Auflieferung einer Mindestmenge von 6000 t bis zum 15. März 1928.

Die Schrottfrachten halten sich hiernach von Stettin bis Beuthen Grenze und weiter bis Krolewska Huta (Königshütte) auf etwa 85 Pf. = 182 zuzüglich der Fracht ab Grenze mit 23 = 205 Groschen, während die Frachten nach dem polnischen Ausnahmetarif XXX ab Danzig bis Königshütte 112 Groschen betragen.

2. Vom 12. Dezember 1927 ab gelten von den deutschen Seehäfen nach den deutsch-polnischen Grenzstationen neue Stationsfrachtsätze für Spinnereimaschinen, eiserne Bleche und Platten, lackiert verzinkt, verzinkt (Weißbleche), verbleit sowie eiserne Bleche und Platten, warm gewalzt, unbearbeitet oder mit Nietlöchern versehen, gebogen. (Durchfuhr Ausnahmetarif S. D 5.)

Aenderung reichsdeutscher Ausnahmetarife.

In dem deutschen Ausnahmetarif 1o für Holzsendungen, die in einer an oder südlich der Strecke Zbrzydowice — Dziedzice — Oświęcim — Spytkowice — Skawina — Tarnów — Rzeszów — Przemyśl — Lwów — Tarnopol gelegenen polnischen Versandstation über Makoszowy nach bestimmten sächsischen Stationen aufgeliefert werden, sind Stationsfrachtsätze für Prügel-, Rund- und Scheitholz von Aspe, Fichte, Kiefer (auch Zirbelkiefer oder Arve) und Tanne zur Herstellung von Holzzellstoff oder Holzstoff sowie für Grubenholz von Sosnitza Grenze nach folgenden Empfangsstationen eingeführt: Antonsthal, Eibenstock unt. Bhf., Grünheinen-Borstendorf, Hartenstein, Neuhausen (Sa.), Niederschlema, Wilschhaus und Wolfsgrün. Die Frachtsätze bewegen sich zwischen 142 und 160 Reichspfennig für 100 kg.

Direkter Danzig-polnischer Personentarif über Deutschland mit Frankreich, Belgien und England.

Mit dem 1. Januar 1928 tritt ein besonderer Personen- und Gepäcktarif für den Eisenbahnverkehr zwischen Polen einschl. Danzig und Frankreich, Belgien und England in Kraft. In Danzig Hauptbahnhof, allen größeren Orten Polens sowie in den Haupt- und anderen Großstädten der genannten Länder können von diesem Zeitpunkte ab direkte Fahrkarten für bestimmte Verkehrsverbindungen in dem vorgenannten Reiseverkehr gelöst werden. Bei Fahrten nach und von England werden zu den Eisenbahnfahrkarten Seefahrtcoupons verausgabt.

Bekanntmachung.

Die am 19. Dezember 1927 verkündete gebührenpflichtige Eisbrechperiode ist am 24. Dezember 1927 aufgehoben worden.

Danzig, den 24. Dezember 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Ständige wöchentliche Marktberichte.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Handel in Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Die abgelaufene Periode war absolut geschäftslos. Es sind keinerlei Veränderungen des Marktes zu bechten.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Die Berichtswoche, durch die Festtage beeinflusst und unterbrochen, verlief in fast geschäftsloser Haltung. An der Londoner Börse gaben die Kurse $1\frac{1}{2}$ bis 3 pence und in Newyork 3 bis 6 cents nach.

Der Verkehr in Zucker ruhte gänzlich.

Ueber Melasse und Trockenschnitzel ist nichts zu berichten, da nur einige kleine Posten zur prompten Lieferung gehandelt wurden, deren Preise aber nicht zur Beurteilung des Marktes geeignet sind.

Von polnischem Zucker neuer Ernte kamen bis zum 8. cr. nach Danzig

54 892 t Rohzucker

27 399 t Weißzucker.

Kohle.

Export. Der Export polnisch-obersch. Kohle über Danzig nimmt in derselben Weise wie bisher seinen Fortgang. Es sind im Monat November über Danzig allein 346 090 t exportiert worden und zwar vornehmlich nach Schweden, Dänemark und Finnland. Schwierigkeiten haben sich indessen bei der Verladung der Kohle jetzt, in der Winterszeit zum Teil dadurch gezeigt, daß die Dampfer durch das schlechte Wetter auf der See aufgehalten wurden und dadurch verspätet hier einkamen. Hierdurch wurde eine gewisse Verstopfung der Danziger Eisenbahnanlagen hervorgerufen. Mit verursacht wurde dies dadurch, daß einige 1000 t Kohlen von Gdingen nach Danzig überführt wurden, da die Dampfer für diese Kohle nicht in Gdingen beladen werden konnten.

Die Preise für die polnische Kohle sind weiter als nachgiebig zu bezeichnen, da England seine Absatzgebiete, namentlich in Skandinavien und den Randstaaten, wieder zurückzuerobern versucht. Es spielt sich daher zwischen englischer und polnischer Kohle ein starker Wettbewerb ab. Die Engländer haben mit der Zeit ihren Preis um fast sh. $\frac{1}{3}$ herabgesetzt und dadurch der polnischen Kohle verschiedene Abnehmer abspenstig gemacht. Die polnischen Zechen nehmen indessen diesen Wettbewerb auf und wollen ihn mit äußersten Mitteln fortsetzen.

Großhandel. Es ist nunmehr entschieden, daß eine Erhöhung der polnischen Kohlenpreise nicht eintreten wird, trotzdem eine erhebliche Lohnheraufsetzung den Zechen auferlegt wurde. Es spielt sich also hier dasselbe wie in Deutschland ab, es werden Lohn erhöhungen, aber keine Erhöhung der Preise vorgenommen. Für den Großhandel selbst ist dies nicht ungünstig, zumal die Preise an und für sich schon hoch sind. Um indessen der Kohlenindustrie etwas entgegen zu kommen, hat man behördlicherseits einer geringfügigen Erhöhung der Preise für Eisenbahndienstkohle zugestimmt und eine erneute Herabsetzung der Eisenbahntarife für Exportkohle vorgenommen. Da durch diese Maßnahmen aber die Mehrausgabe für die Kohlenindustrie, die man auf monatlich $\frac{1}{4}$ Millionen Zloty

einsetzen kann, nicht vollständig ausgeglichen wird, ist die Kohlenkonvention dazu übergegangen, dem Kohlen Großhandel resp. Abnehmer die Rabattsätze zu kürzen, bezw. ganz zu nehmen.

Platzhandel. Die Schwierigkeiten, die durch den Export hervorgerufen sind, machen sich auch in der Belieferung Danzigs bemerkbar, weil die rückwärtigen Bahnverbindungen von Kattowitz herab überlastet sind. Die Bahn ist daher dazu übergegangen Tageskontingente festzusetzen. Die Handelskammer hat inzwischen bei der Danziger Staatsbahndirektion geeignete Schritte unternommen, um zu verhindern, daß eine Stockung in der Belieferung der Danziger Industrie oder des Danziger Hausbrandes eintritt.

Koks ist nach wie vor außerordentlich knapp.

Leder.

Die allgemeine Ansicht, daß die Lederpreise, nachdem Herbst- und Winterbedarf eingedeckt seien, sich wieder nach rückwärts entwickeln würden, hat sich als irrig herausgestellt. Die Preise für die Rohhäute sind im Inland, als auch auf den internationalen Märkten weiter gestiegen, hervorgerufen durch weitere, größere Einkäufe, welche für Rußlands und Amerikas Rechnung getätigt wurden, wodurch ein Mangel an Rohware eingetreten ist. Die heutigen Preise für das fertige Leder entsprechen bei weitem nicht denen des Rohmaterials und selbst, wenn die Preise für das Rohmaterial zum Stillstand kommen oder sogar eine kleine Senkung erfahren würden, muß mit einem weiteren Steigen der Lederpreise gerechnet werden. Es ist dem Lederhandel dringend zu empfehlen, die derzeitigen Vorräte nicht zu verschleudern und äußerst vorsichtig im Verkauf zu sein. Es ist der Allgemeinheit mehr damit gedient, wenn die Vorräte dazu benutzt werden, um die alten Preise mit den neuen Preisen auszubalancieren.

Änderungen im Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Im Fernsprechverkehr mit dem Auslande treten mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab verschiedene Änderungen ein. Belgien, Norwegen, Schweden und Tschechoslowakei haben z. B. eine anderweite Zoneneinteilung ihrer Gebiete vorgenommen und gleichzeitig andere Gebühren festgesetzt. Dänemark hat die Gebühren ermäßigt, die Niederlande dagegen um ein Geringes erhöht. Ferner lassen Belgien, die Niederlande, Schweden und zum Teil auch die Tschechoslowakei den Fernsprechverkehr nunmehr unbeschränkt zu. Ueber sonstige Einzelheiten geben die Post- und Telegraphenanstalten Auskunft.

Ein gewöhnliches 3-Minutengespräch wird ab 1. 1. 28 kosten:

a) nach Antwerpen	9,90 G	statt früher	7,70 G
b) " Kopenhagen	7,05	" " "	8,15 "
c) " Amsterdam	8,60	" " "	8,25 "
d) " Oslo	8,95	" " "	8,70 "
e) " Stockholm	8,25	" " "	7,50 "
f) " Prag	5,65	" " "	5,30 "

Mit dem übrigen Auslande sind nennenswerte Änderungen nicht eingetreten.

Der Rollfix-Eilwagen

ein dreirädriger Motor-Lieferwagen ist das beste und billigste Schnellverkehrsmittel für Transporte von 200 und 500 kg Lasten. Ausführliche Angebote und Vorführung durch den Generalvertrieb:

Erich Wätzel, Industrie- u. Fahrzeugbedarf

Fernruf 222 11

DANZIG

Nischelle 34

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 19. bis 26. Dezember 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	79	1910	191	2538	1696	31740	218	3811	1091	19972	—	—	1516	29756	—	—	4791	89727
Holz	11	220	65	1180	—	—	40	600	4	81	231	4777	251	4680	259	7990	861	19528
Getreide, Saaten	154	2090	—	—	—	—	119	1805	75	1101	—	—	24	360	6	90	378	5446
Zucker	—	—	—	—	—	—	44	660	118	1758	—	—	—	—	—	—	162	2418
Naphtha	—	—	12	171	—	—	—	—	58	429	—	—	16	240	—	—	56	840
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	12	202	—	—	—	—	8	129	—	—	—	—	—	—	20	331
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	13	195	1	15	—	—	4	60	2	30	—	—	—	—	—	—	20	500
Häute	3	20	11	91	—	—	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	18	44
Eier	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	22
Zement	4	60	15	225	—	—	—	—	116	1750	—	—	18	285	—	—	153	2320
Eisen, Maschinen	20	235	33	486	28	495	—	—	12	200	—	—	—	—	—	—	93	1416
Übr.Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweine	29	463 St.	—	—	—	—	—	—	2	36 St.	—	—	—	—	—	—	29	463 St.
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Dezember 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 12. 27 in dz.	Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 12. 27 in dz.
1	Weizen	12 670	1	Gerste	33 200
1	Roggen	300*	1	Hafer	1 500
2	Reis	3 900	1	Hülsenfrüchte	3 350
3	Weizenmehl	9 130	4	Kartoffelmehl	1 020
34	Schmalz	2 130	22,1	Rohzucker	47 590
37,4 b	ges. Heringe	69 110	22,2	Raffinade	12 310
41	Phosphorite	78 500	33	Salz	150
51	Fette	1 850	34	fr. Fleisch	185
54	ges. Häute	1 400	39	Viehfutter	990
66	Steine	13 300			300*
79	Kohlen	7 950*	39	Kleie	500
82	Harz und Kolophonium	2 440			380*
117	Öle	9 390	52	Paraffin	5 550
124	Gerbstoffextrakt	280	54	Häute	400
138	Eisenerz	98 900	58	Holz	458 880
139	Eisen, roh	550	62	Klee	4 300
		140*	62	Raps	2 000
		751	65	Zement	49 280
140/41	Eisen und Stahl	4 970*	79	Kohlen (Seewärtiger Ausgang)	950 720
142	Schrott pp.	134 060	80	Holzteer	1 150
179	Baumwolle	232	85	Oele	5 250
181	Wolle	690	105	Soda	4 410
			223	Schwefelkiesabbrände	2 000*

Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im Nov. 1927.

Zolltarif- position	Warengattung	Deutschland	Ostpreußen	England	Holland	Frankreich	Belgien	Norwegen	Schweden	Dänemark	Finnland	Australien	Estland	Italien	Afrika	Amerika (U. S. A.)	Argentinien	Lettland	Endsumme
Weichholz (in dz)																			
5810	Rund- und Langholz, Kiefer	15503	545	134	1576		154			283									18195
	„ Tanne, Fichte				607														607
	„ Erle																		
	„ Pappel																		
	„ Espe	2889		756					345	3671									7661
	„ übriges				1311														1311
5811	Schnittholz (Latten, Bretter, Bohlen, Pfosten), Kiefer	8875	1428	140054	5727	11908	83888			1357					10226				263788
	„ Tanne, Fichte	925		275513	31114	15129	16206		561	396						2492			342336
	„ Erle																		
	„ Pappel																		
	„ Espe																		
	„ übriges																		
5812	Kanthölzer (Balken, Timber), Kiefer	870		11276							26								12172
	„ Tanne, Fichte																		
	„ Erle	155																	155
	„ Pappel																		
	„ Espe																		
	„ übriges																		
5813	Sleepers (Kiefer)	22581		258042	5369					735									286727
5814	Eisenbahnschwellen, Kiefer	29748	348	433	1351					3384									35264
5815	Grubenholz, Kiefer		187	43138	152	62227	41196												146900
	„ Tanne, Fichte																		
5816	Telegraphenstangen, Maste, Kiefer		475	299	274	22489	8134			1982									33653
	„ Tanne, Fichte																		
5817	Brennholz, Kiefer	8413	17283																25696
	„ Tanne, Fichte																		
	„ Erle																		
	„ Pappel																		
	„ Espe																		
5818	Papierholz, Kiefer																		
	„ Tanne, Fichte																		
	„ Espe																		
5819	sonst. Holz, Kiefer																		
	„ Tanne, Fichte																		
	„ Erle																		
	„ Pappel																		
	„ Espe																		
	„ Korkrinde																		
	„ übriges																		
	Summe	89959	20266	729645	47481	111753	149578		906	11834		325			10226	2492			1174465

Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeigen unserer Inserenten

FIRMEN

die männliche oder weibliche

Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, I

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher über

433 000

Stellen besetzt

Die Getreide-Einfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat November 1927 nach Ländern:

(Vorläufige Uebersicht.)

	Weizen in dz	Roggen in dz	Hafer in dz	Gerste in dz
Deutschland	254	3 099	—	—
Ostpreußen	—	—	484	—
Schweden	22 756	—	—	—
Dänemark	1 557	—	—	—
Rumänien	—	—	—	148
Ver. St. v. Amerika	8 180	—	—	—
Insgesamt:	32 747	3 099	484	148

Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im Nov. 1927.

Zolltarif-position	Warengattung	Deutschland	Ostpreußen	England	Holland	Frankreich	Belgien	Norwegen	Schweden	Dänemark	Finnland	Australien	Estland	Italien	Afrika	Amerika (U. S. A.)	Argentinien	Lettland	Endsumme
Hartholz (in dz)																			
58 ^{1c}	Rund- und Langholz, Eiche	11857		2358	16793		7218	1179		799									40204
"	" Weißbuche																		
"	" Rotbuche																		
"	" übriges	953			172			547											1672
58 ^{1c}	Rundklötze, Eiche	206			207														413
"	" Weißbuche																		
"	" Rotbuche																		
"	" übriges																		9280
58 ^{1d}	Plançons, Eiche			3876	5128		276												
58 ^{1de}	Kantholz (Balken), Eiche				62														62
"	" Weißbuche																		
"	" Rotbuche																		
"	" übriges																		
58 ^{1d}	belgische Rundschnellen, (Eiche)																		
58 ^{1e}	Blockwaren (Bretter, Bohlen) Eiche	2263		22568	18039	910	14784	2406	6719	1718	3236							2406	75049
"	" Weißbuche															135	357		5751
"	" Rotbuche			3833	1152				274										312
"	" übriges	260							52										1301
58 ^{1b}	Furniere, Eiche	4		75	156		948	95	23										
"	" Rotbuche																		
"	" übriges																		
58 ^{1d 2}	Eisenbahnschwellen bezw. Klötze, Eiche	5614			6545		7773												19932
"	" Rotbuche																		
59 ⁵	Faßstäbe und Dauben	542		6854	822		1447			215		529	150						10553
61 ^{1cd}	Parkettstäbe und Friesen, Eiche			1381	300		4683	719	2489	9	985								10566
"	" Weißbuche																		
"	" Rotbuche																		
"	" übriges																		
58 ^{1c 2}	Telegraphenstangen und Maste, Eiche																		
"	" Weißbuche																		
"	" Rotbuche																		
"	" übriges																		
58 ^{1b}	Brennholz, Eiche																		
"	" Rotbuche																		
58 ⁵	Rotbuchenplatten																		
58 ²	sonst. Zweckholz, Eiche																		
"	" Buche																		
"	" sonstiges																		
61 ¹	Sperrplatten	8		6497	2043	300	1656				435				150	57	15	309	1147
	Hartholz:	21707		47504	51357	1210	38785	3767	10736	2377	5020	529	150	150	192	372	309	2406	18657
	Weichholz:	89959	20266	729645	47481	111753	149578		906	11834		325			10226	2492			117416
	Summe in dz	111666	20266	777149	98838	112963	188363	3767	11642	14211	5020	854	150	150	10418	2864	309	2406	136103

Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1928.

Das Landessteueramt gibt folgendes bekannt:

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abs. II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die Anmerkungen „Zur Beachtung“ auf dem Steuerbuch wird hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten), können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder bei erhöhten

ORIENT UND DEUTSCHE
TEPPICHE



SPEZIALHAUS FÜR
CEGR. 1836

WONNUNGS-AUSSTATTUNG
TEL. 123

AUGUST MOMBER
G. M. B. H.

DOMINIKSWALL: 9-10

... bungskosten sind — wenn die Voraussetzungen 1928 gegeben — bis spätestens 31. Januar 1928 beim zuständigen Steueramt bzw. Gemeindevorsteher zu stellen. Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Darichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

verschied. Steuern und Beiträge }
auf Einz. Ersuchen anderer } . . . „ 2
Behörden (Kirchensteuer u. a.) }

In der Abteilung B (hinteres Hofgebäude) befinden sich die Dienststellen für:

Einkommensteuer	Danzig-Stadt . . .	Buchh. 5—10
Vermögenssteuer		
Gewerbsteuer	Danzig-Stadt . . .	Buchh. 5—10
Umsatzsteuer		
Körperschaftssteuer	für Körper- } schaften } Danzig- Stadt	„ 11
Vermögenssteuer		
Gewerbsteuer		
Umsatzsteuer	Danzig-Land . . .	„ 14—18
Einkommensteuer		
Vermögenssteuer	für Körper- } schaften } Danzig- Land	„ 21
Gewerbsteuer		
Umsatzsteuer		
Einkommensteuer-Lohnabzug		

Verlegung der Buchhaltereien und Zahlstellen in der Steuerkasse.

Die Einteilung der Steuerkasse ist geändert. Die räumliche Trennung in „Städtische Steuerkasse“ (Stadtgemeinde Danzig) und „Freistadtsteuerkasse“ besteht für das Publikum nicht mehr. Zur Unterscheidung werden die in zwei Hofgebäuden der ehem. Kriegsschule befindlichen Kassenräume mit „Steuerkasse Abt. A“ und „Steuerkasse Abt. B“ bezeichnet.

In der Abteilung A (vorderes Hofgebäude, 1. Stockwerk über der Kämmererkasse) befinden sich die Buchhaltereien für:

Grundwertsteuer	Buchh. 12 u. 13
Wohnungsbauabgabe	„ 23—30
Lustbarkeitssteuer	} „ 1
Schankkonzessionssteuer	
Nachtlokalsteuer	} „ 3
Grundwechselsteuer	
Lohnsummensteuer	„ 4
Hundesteuer	„ 22
Wandergewerbsteuer	

Verlegt sind somit die Zahlstellen und Buchhaltereien für Wohnungsbauabgabe und Grundwertsteuer aus dem hinteren Gebäude in das vordere Gebäude und die Zahlstellen für Gemeinsames Steuersoll (Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) für Danzig-Land aus dem vorderen in das hintere Gebäude. Das hintere Gebäude vereinigt hiernach sämtliche Zahlstellen für Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe-, Umsatzsteuer und Einkommensteuer-Lohnabzug für den ganzen Bezirk des Freistaates.

Bezugsquellen für sämtliche industriellen Erzeugnisse werden von der Geschäftsstelle kostenfrei nachgewiesen

Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat November 1927.

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren:

(Vorläufige Uebersicht.)

Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz	Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz
1	Roggen	—	22,1	Rohzucker	123 274
1	Gerste	47 684	22,2	Raffinade	22 337
1	Hafer	2 528	39,2	Kleie	12 788
1	Weizen	213	39,2/3	Sonst. Viehfutter	11 901
1	Sonst. Getreide	2 618	39,4	Melasse	8 361
1	Erbsen	11 093	58	Holz	1 327 140
1	Bohnen	1 093	62,5d	Raps	4 117
1	Sonst. Hülsenfrüchte	1 927	79	Kohlen	2 365 041

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.

Gegründet 1846

DANZIG, Hundegasse 58-59

Telephon 26 446
Sammel-Nummer 26 446

„Dreiring“ Haus-, Toiletteseifen und Seifenpulver



DANZIGS SCHIFFFAHRT

Der Frachtenmarkt.

Ostsee.

Auf dem ganzen Frachtenmarkt der Ostsee ist die Lage unverändert geblieben und wie schon früher gesagt, ist auch nicht damit zu rechnen, daß diese Lage in Bälde einem Wechsel entgegen gehen wird. Die Holzbefrachtungen nach U. K. halten sich auf einer derartig niedrigen Stufe, daß man von einer Stille sprechen kann, wie sie in den letzten Jahren nicht in Erscheinung getreten ist. Auch die Kohlenverschieffungen sind bei verhältnismäßiger Quantität nicht in der Lage gewesen, einen besonders hohen Satz an Raten herauszuholen. Auch hier ist mit einer Verbesserung des Marktes vorläufig absolut nicht zu rechnen.

Für D. B. B. nach dem Tyne Dock konnte ein ca. 500 stds. großer Dampfer nicht mehr als 37/— erzielen, und nach der Westküste betrug Abladung Dezember-Januar ab Danzig nur 6/— mehr für gleiche Ware.

Von der großen Reihe der getätigten Kohlen-geschäfte sei nur erwähnt, daß die Dänemark-Raten bei 7/— lagen. So erzielte eine Ladung von 220 t 7/6 d nach Halmstad und 1000 t nach Kopenhagen 6/7 $\frac{1}{2}$ d.

Getreide nach Dänemark konnte sich für etwa 300 t große Ladungen bei 10/— halten.

Mittelmeer.

Auch auf dem Mittelmeer ist keine Veränderung zu berichten. Die Erzbefrachtungen haben wie vorausgesehen nachgelassen, ohne daß jedoch von einer Veränderung des Gesamtbildes für diesen Markt gesprochen werden kann. Ein ca. 2500 t großer Dampfer erzielte eine Rate von 6/— von Bilbao nach Middlesborough. Ein 6000-Tonner ging von Algier nach Philadelphia zur Rate von 8/—. Die Alexandria-Raten sind reichlich unsicher, und kann kaum ein Fixum für eine Rate genannt werden. Immerhin darf wohl damit gerechnet werden, daß 60 c. ft. nach der Ostküste U. K. 6/9 d einbringen werden.

Schiffahrts-Rundschau.

Zusammengestellt von Werner Alexy.

Das eben erst fertiggestellte Motorschiff Spinanger, das auftrags der norwegischen Reederei Westphal, Larsen & Co. in Danzig bei Schichau erbaut wurde und soeben seine Probefahrten glücklich beendet hatte,

ist auf seiner ersten Reise von Danzig nach Norwegen bei Helsingör auf Grund gekommen. Das Schiff gehörte mit seinen 10 000 t zu einem der besten Bauten der Danziger Schichau-Werft.

Die in Finnland herrschenden irregulären Gebühren und Hafengebühren haben zu heftigen Klagen der gesamten am finnischen Handel interessierten Reeder geführt.

Die lettische Handelsflotte erlebt in der letzten Zeit ganz erhebliche Vergrößerung, doch sind die neu erworbenen Schiffe fast sämtlich zu alt, um den modernen Anforderungen des Ostseehandels und darüber hinaus des Welthandels zu entsprechen.

Die in Danzig in der letzten Zeit immer mehr durch das Anlaufen ihrer Schiffe bekanntgewordene Reederei Wilhelm Wilhelmsen in Oslo wird, wenn ihr Programm vollendet ist, die größte mit Dieselmotoren ausgerüstete Flotte der Welt besitzen.

Das vorläufige Handelsübereinkommen zwischen Hamburg und Triest wird aller Wahrscheinlichkeit nach nach wie vor bestehen bleiben.

Die ca. 5000 t große Luxusyacht Stella Polaris der Det Bergenske Dampskibsselskab Bergen hat für das kommende Frühjahr und für den Herbst 1928 ein besonders ausgedehntes Reiseprogramm vorgesehen. Unser Hafen wird im Mai und August angelaufen werden.

Der bei unserer hiesigen Schichau-Werft erbaute Dampfer Columbus hat eine vollständige neue Maschinenanlage erhalten. Dieser Umbau soll es dem Dampfer gestatten, seine Geschwindigkeit so zu erhöhen, daß es möglich sein wird, mit ihm einen wöchentlichen Dienst von Bremen nach New York einzurichten.

Die Amsterdamer Hafenbehörden haben für Schiffe, die lediglich zu Bunkierzwecken diesen Hafen anlaufen, die Hafengebühren abgeschafft.

Die Lage der deutschen Werften, die teilweise im Gegensatz zu der allgemeinen Annahme recht schlecht beschäftigt waren, hoffen nunmehr jedoch in der nächsten Zeit infolge der Neubau-Programme der einzelnen Reedereien recht gut beschäftigt zu werden.

Der anfänglich unbeachtet gebliebene Export ägyptischer Baumwolle nach Rußland beginnt in der letzten Zeit an Umfang ganz großen Stils zuzunehmen.

Die letzten norwegischen Handelsberichte weisen einen großen Ueberschuß des Imports gegenüber dem Export auf.

Hamburg — Ostsee — Linie

Reederei Ernst Russ, Hamburg

Regelmäßiger wöchentlicher Frachtdampfer-Verkehr **HAMBURG — DANZIG**

Ladungsangebote erbittet die Reederei **Ernst Russ**, Hamburg, Adolphsbrücke 9—11 sowie der hiesige Agent **Adolph Volgt**, Danzig, Holzmarkt 15. Tel.-Sammel-Nr. 239 51

Ein schwerer Unfall traf den Dampfer Sembilan des holländischen Lloyd. Das Schiff kollidierte mit dem Motorschiff Silverbelle und geriet ebenfalls dadurch in Kollision mit dem niederländischen Dampfer Saleier.

Der Lloyd Royal Belge beabsichtigt ein neues 8000 t Deadweight große Motorschiff in Auftrag zu geben.

Die neuen Bauer-Wach-Einrichtungen auf den beiden Dampfern Cap Norte und Antonio Delfino der Hamburg-Süd haben sich bei den Versuchen bestens bewährt.

Stapelläufe: Der 5900 t Dampfer Rancher für die Reederei T. & J. Harrison bei der Connell Werft in Glasgow; der 7700 t Dampfer Benton für Messrs. The International South American Company bei Messrs. Pickershill; der 5000 t Dampfer Nimoda für Messrs. Harland & Wolff; der 10000 t große Frachtdampfer Beavenbrae für den Kanada-Pazifik-Dienst bei Messrs. Armstrong Whitworth & C.; der 8250 t große Dampfer Llangollen für die Radcliffes Reederei bei Messrs. Hawthorn Leslie; der 4000 t Tankdampfer Chesapeake auftrags der Anglo-Amerikanischen Oel Gesellschaft bei Messrs. Workman, Clark; die Stettiner Vulkan Werke haben auftrags des Nord. Lloyd den 8000 t großen Frachtdampfer Trave vom Stapel gelassen; die Nuscke Werft, die augenblicklich sehr gut beschäftigt ist durch Aufträge deutscher und holländischer Reedereien hat dieser Tage den deutschen Dampfer Else Hugo Stinnes vom Stapel gelassen.

Der der Det Bergenske Dampskibsselskab gehörende Schnelldampfer Jupiter konnte dieser Tage einen un-

gewöhnlichen Rekord vollbringen. Das Schiff brauchte für die kurze Strecke Bergen—Newcastle nur 26 Stunden 20 Minuten.

Die auch in Danzig sehr oft durch Schiffe vertretene Reederei Fred Olsen & Co. Oslo hat bei der Danske Odense Staalskibsvarft ein neues 11000 t großes Motorschiff in Auftrag gegeben. Das Schiff wird ein Schwesterschiff des Motorschiffes Knute Nelson werden.

Zwecks Verbesserung der Dockungsmöglichkeiten auf dem Tyne ist die Firma Smith's Dock Company, North Shields mit dem Bau eines Dockes beauftragt worden, das nach seiner Fertigstellung £ 150 000 kosten wird.

Für den Hafen von London ist eine neue 3 Millionen Pfund Sterling hohe Anleihe ausgeschrieben worden.

Der Kohlenexport des Hafens von Hull ist immer noch sehr gering. Mit dem Jahre 1925 verglichen beträgt die Abnahme 40%.

Frachtraten ab Danzig

(in der Zeit vom 11. bis 25. Dezember 1927 getätigte Befrachtungen).

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in englischen Schillingen angegeben.

Holz:

D. B. B.:

Nach Tyne Dock	37/—	pro Standard
„ Southampton	43/—	„ „
„ Manchester	43/—	„ „
„ Brest	39/—	„ „
„ Preston	45/—	„ „
„ Liverpool	47/—	„ „
„ Hull	37/—	„ „
„ Grimsby	39/—	„ „
„ Southampton	48/6	„ „

Sleepers:

Nach London	12/6	pro load
„ Birkenhead	15/—	„ „
„ Grimsby	13/—	„ „

Zucker:

Nach Horsens	Dkr. 9/—	pro t
--------------	----------	-------

Getreide:

Nach Antwerpen	7/6	pro t
„ Esbjerg (Gerste)	9/—	„ „
„ Svendborg (Erbsen i. Säcken)	10/—	„ „

Kohlen:

Nach Aarhus	9/—	pro t
„ Skillinge	10/—	„ „
„ Halmstad	7/6	„ „
„ Karlshamn	6/—	„ „
„ Oxeloesund	5/6	„ „
„ Kalmar	5/9	„ „
„ Åhus	6/—	„ „
„ Kopenhagen	6/7,5	„ „
„ Riga	5/—	„ „
„ Horsens	5/6	„ „
„ Randers	5/9	„ „
„ Ymer	8/3	„ „
„ Faxe	8/—	„ „
„ Degershamm	9/6	„ „
„ Menstad	8/9	„ „
„ København	6/9	„ „
„ Rouen	6/9	„ „

BEHNKE & SIEG

Schiffsmakler und Reeder

DANZIG

Langer Markt 20

Telephon: Sammelnummer 23541

Tel.-Adr.: Behnsieg

Zweigniederlassung:

Neufahrwasser, Olivaer Straße 33 a

Befrachtungen
und regelmäßige Dampferlinien
nach allen Welthandelsplätzen

Chartering
and regular steamer service to
all ports of the world direct
or with transshipment

Die Schiffsbewegung im Hafen von Danzig und Gdingen.

(Nach der vom polnischen Finanzministerium herausgegebenen statistischen Veröffentlichung.)

Oktober 1927.

Zeitraum	Eingang			Ausgang			Ein- und Ausgang		
	Zahl der Schiffe	netto Tonnage	Gewicht der eingegangenen Ladung	Zahl der Schiffe	netto Tonnage	Gewicht der ausgegangenen Ladung	Zahl der Schiffe	netto Tonnage	Gewicht der ein- und ausgegangenen Ladung zusammen

D a n z i g

1924	276	136 247	61 506	277	137 337	136 373	553	273 584	197 879
1925	332	155 831	57 565	330	153 848	169 330	662	309 679	226 895
1926	497	286 040	83 958	492	282 987	254 960	989	569 027	338 918
1926 Oktober .	510	308 476	88 905	511	314 214	282 550	1 021	622 690	371 455
November	529	335 045	76 184	492	298 608	258 566	1 021	633 653	334 750
Dezember	510	312 671	89 370	525	322 505	295 245	1 035	635 176	384 615
1927 Januar .	452	299 805	101 677	476	320 943	298 159	928	620 748	399 836
Februar .	457	271 856	110 337	423	246 637	233 176	880	518 493	343 513
März . .	585	316 207	130 891	591	341 947	305 016	1 176	658 154	435 907
April . .	626	344 922	134 741	626	337 595	309 045	1 252	682 517	443 786
Mai . . .	631	336 613	161 148	628	330 103	282 954	1 259	666 716	444 102
Juni . . .	581	309 871	135 789	602	321 565	275 812	1 183	631 436	411 601
Juli . . .	707	337 031	171 069	699	342 223	294 804	1 406	679 254	465 873
August .	744	354 581	174 498	739	349 686	317 523	1 483	704 267	492 021
September	568	322 772	127 418	585	337 605	283 270	1 153	660 377	410 688
Oktober .	569	329 407	122 122	512	313 779	277 418	1 081	643 185	399 540

G d i n g e n

1924	2	1 196	53	2	1 196	757	4	2 392	810
1925	7	6 226	132	6	5 952	4 179	13	12 178	4 311
1926	25	17 063	16	25	17 349	34 485	50	34 412	34 501
1926 Oktober .	27	19 327	32	28	19 743	41 851	55	39 070	41 883
November	27	21 190	4	24	19 855	34 264	51	41 045	34 268
Dezember	27	18 830	9	32	21 879	43 651	59	40 709	43 660
1927 Januar .	28	19 272	20	28	19 218	36 830	56	38 490	36 850
Februar .	19	14 286	3	19	14 135	33 334	38	28 421	33 337
März . .	33	24 842	26	31	24 013	46 152	64	48 855	46 178
April . .	33	28 212	1	31	26 915	61 880	64	55 127	61 881
Mai . . .	43	36 918	48	43	35 554	77 574	86	72 472	77 622
Juni . . .	36	29 144	39	37	31 195	67 575	73	60 339	67 614
Juli . . .	44	46 886	2 708	43	43 706	80 396	87	90 592	83 104
August .	47	35 851	44	49	38 463	85 740	96	74 314	85 784
September	66	47 138	8	64	46 063	99 321	130	93 201	99 329
Oktober .	51	41 288	43	51	42 421	97 165	102	83 709	97 208

Regelmäßige Dampferlinien

nach	London	10	tägig
	Cardiff	14	tägig
	Swansea	4	wöchentlich
	Newport Bristol } Bei genügendem Ladungsangebot		

C. Shaw Lovell & Sons (Danzig) Ltd.

Handelsflotte der „Zegluga Polska“.

Die Flotte der „Zegluga Polska“ setzt sich zusammen folgenden Schiffen: „Warta“ mit 4000 t, „Poznan“, „Wino“, „Torun“, „Krakow“ und „Katowice“ mit je 3000 t, „Gdynia“ und „Gdańsk“ mit je 5000 t, „Zagloba“ mit 100 t, „Tezew“ mit 1000 t. Die Gesamt-Tonnage beträgt somit 21 420 t.

Ausnutzung desselben gewährleistet und einen allmählichen Ausbau zuläßt, entsprechend den Ansprüchen des zukünftigen wachsenden Warendurchgangs.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Gdingen.

Im Oktober d. Js. nahmen nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Kattowitz zum ersten Male seit Eröffnung des Hafens von Gdingen die dort ein- und auslaufenden polnischen Schiffe hinsichtlich des Umfangs der Tonnage die erste Stelle ein. An zweiter Stelle stand die schwedische Flagge, an dritter die deutsche, an vierter die norwegische. Nach dem Bericht des Handelsmarineamts legten in Gdingen im Oktober 53 Schiffe mit einem Bruttogehalt von 195 530 t an; den Hafen verließen 52 Schiffe mit einem Bruttogehalt von 200 893 t. Exportiert wurden u. a. 95 256 t Kohle und 3 t Stückgüter. Die Zahl der Reisenden betrug 712. Starke Stürme beeinträchtigten den Verkehr erheblich.

Internationales Preisausschreiben Entwürfen für den Ausbau des Hafens Reval (Estland).

Für die 3 besten Entwürfe für einen zweckmäßigen Ausbau des Revaler Hafens sind Preise ausgesetzt.

Der Zweck des Ausschreibens ist, Vorschläge zu erhalten für eine derartige Aufteilung des Hafengebiets, die eine sichere und zweckentsprechende

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

dem Dziennik Ustaw Nr. 111, 112, 113 und 114 vom 15., 19., 21. und 23. Dezember 1927.

941 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 26. November 1927 betr. die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Blutlaugensalzen, Blau sowie Kalilauge.

942 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 7. Dezember 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, sowie bezüglich der §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 — mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, bezüglich der §§ 4, 5, 40, 43 — mit dem Minister für Arbeit und sozialen Schutz, die die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht enthalten.

943 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 9. Dezember 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister für Religionsbekenntnisse und soziale Aufklärung, dem Minister des Inneren, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Kriegsminister sowie dem Verkehrsminister, über die Berufskennntnis zur Führung eines konzessionierten Gewerbes.

944 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 28. November 1927 betr. die Ausübung der Tätigkeit der Handlungsreisenden und selbständigen Handelsagenten.

Pos. 945 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 30. November 1927 über die Einrichtung von Industrie- und Handelskammern, die Festsetzung ihrer Sitze und Bezirke.

Pos. 953 Verordnung des Verkehrsministers vom 6. Dezember 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft über die Abänderung des Warentarifs der polnischen Normalspurbahnen.

Pos. 966 Bekanntmachung des Finanzministers vom 28. 11. 27 über die Veröffentlichung eines einheitlichen Textes der Satzungen der Bank Polski.

Pos. 972 Verordnung vom 19. Dezember 1927 über die Erhebung eines außerordentlichen 10-prozentigen Zuschlages zu den direkten Steuern, indirekten Steuern, Stempelgebühren, zur Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer sowie zu den eingezahlten bzw. zwangsweise eingezogenen Rückständen oben genannter Abgaben im Zeitraum vom 1. Januar 1928 bis 31. März 1929.

Pos. 973 Verordnung vom 19. Dezember 1927 über die Fristen für die Veröffentlichung und Ausführung der Parzellierungspläne und namentlichen Nachweisungen der Grundstücke, die zum Zweck der Agrarreform aufzukaufen sind.

Pos. 974 Verordnung vom 19. Dezember 1927 über Erleichterungen für die Schuldner der Wilnaer Landschaftsbank.

- Pos. 976 Verordnung des Ministerrats vom 6. Dezember 1927 betr. die Festsetzung des Monopolgrundpreises für Spiritus, der der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols in der Kampagne 1927/28 geliefert wird.
- Pos. 978 Verordnung des Finanzministers vom 25. November 1927 über den Verkauf von Salz für Industriezwecke.
- Pos. 979 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 21. Dezember 1927 über die Verlegung des Termins des Inkrafttretens der Verordnung vom 11. August 1927, die die Verordnung vom 22. November 1924 über Maximalzölle abändert.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Urzędowy Nr. 35 vom 12. Dez. 1927.

- Pos. 376 Verordnung des Finanzministers vom 31. Oktober 1927 betr. die Vermessung von Schiffen und Schiffsausrüstungen bei der Zollabfertigung.

Verlängerung der Verordnung über Zollermäßigung für Schiffe.

In einem der nächsten polnischen Gesetzblätter wird eine Verordnung erscheinen, die die Verlängerung der Verordnung über Zollermäßigung für Schiffe bis zum 31. Dezember 1928 vorsieht.

Die neuen Handelskammerbezirke in Polen.

Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 30. November 1927 über die Einrichtung von Industrie- und Handelskammern, die Festsetzung ihrer Sitze und Bezirke.

(Dziennik Ustaw Nr. 111 vom 15. Dezember 1927.)

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1927 über Industrie- und Handelskammern (Dz Ust. Nr. 67 Pos. 591) ordne ich nachstehendes an:

§ 1. Im Gebiet der Republik Polen — mit Ausschluß der Wojewodschaft Schlesien — werden zehn Industrie- und Handelskammern mit Sitzen in Warschau, Lodz, Sosnowiec, Lublin, Lemberg, Krakau, Posen, Bromberg, Graudenz und Wilna festgesetzt.

Die Bezirke der im § 1 dieser Verordnung genannten Industrie- und Handelskammern umfassen nachstehende Gebiete:

1. Die Industrie- und Handelskammer in Warschau — die Hauptstadt Warschau und die Wojewodschaft Warschau.

2. Die Industrie- und Handelskammer in Lodz — die Wojewodschaft Lodz.

3. Die Industrie- und Handelskammer in Sosnowiec — die Wojewodschaft Kielce.

4. Die Industrie- und Handelskammer in Lublin — die Wojewodschaft Lublin und Wolhynien

5. Die Industrie- und Handelskammer in Lemberg — nachstehende Kreise der Wojewodschaft Lemberg: Bóbrka, Brzozów, Dobromil, Drohobycz, Gródek-Jagielloński, Jaroslaw, Jaworów, Liska, Lubaczów, Lwów, Mościska, Przemyśl, Rawa, Rudek, Sambor, Sanok, Sokal, Starysambor, Zólkiew sowie die Wojewodschaften: Tarnopol und Stanislawów.

6. Die Industrie- und Handelskammer in Krakau — die Wojewodschaft Krakau sowie nachstehende Kreise der Wojewodschaft Lemberg: Kolbuszów, Krośno, Łańcut, Niska, Przeworsk, Rzeszów, Strzyżów und Tarnobrzeg.

7. Die Industrie- und Handelskammer in Posen — nachstehende Kreise der Wojewodschaft Posen: Gostyń, Grodzisk, Jarocin, Kępno, Kościan, Koźmin, Krotoszyn, Leszno, Międzychód, Nowytomyśl, Oborniki, Odalanów, Ostrzeszów, Pleszew, Poznań, Rawicz, Szamotuły, Śmigiel, Śrem, Środa, Wolsztyn, Września.

8. Die Industrie- und Handelskammer in Bromberg — nachstehende Kreise der Wojewodschaft Posen: Bydgoszcz, Chodzież, Czarnków, Gniezno, Inowrocław, Mogilno, Strzelno, Szubin, Wągrowiec, Wyrzysk und Znin.

9. Die Industrie- und Handelskammer in Graudenz — die Wojewodschaft Pommerellen.

10. Die Industrie- und Handelskammer in Wilna — die Wojewodschaften: Wilno, Nowogródek, Polesie, Białystok.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausfuhr von Fleisch nach Schweden.

Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 4. November 1927 über das Stempeln des zur Ausfuhr nach Schweden bestimmten Fleisches.

(Dziennik Ustaw Nr. 109 vom 10. Dezember 1927 Pos. 927.)

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1900 über die Untersuchung von Schlachtieren und Fleisch (Deutsches Reichsgesetzblatt Seite 547) und des § 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, herausgegeben in Ausführung obigen Gesetzes (Preußische Gesetzesammlung Seite 229) ordne ich nachstehendes an:

§ 1. Frisches Fleisch, das zur Ausfuhr nach Schweden bestimmt ist, ist außer dem Stempel, der durch die Bestimmung des § 43 der Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 (Amtsblatt des Deutschen Reiches Seite 115) zu dem Gesetz vom 3. Juni 1900 über die Untersuchung von Schlachtieren und Fleisch (Deutsches Reichsgesetzblatt Seite 547) verlangt wird, und der die Eignung des Fleisches zum Genuß bescheinigt, außerdem mit einem Stempel mit der deutlichen Aufschrift „Polska“ (Polen) nach anliegendem Muster (Nr. 1) zu versehen.

§ 2. Gesalzenes oder in anderer Weise zubereitetes Fleisch, das zur Ausfuhr nach Schweden bestimmt ist, ist mit Etiketts in polnischer und schwedischer Sprache zu versehen, die auf der Verpackung anzubringen und von einem staatlichen Tierarzt oder einem durch die Verwaltungsbehörde II. Instanz bevollmächtigten Tierarzt zu unterzeichnen sind. Inhalt laut anliegendem Muster (Nr. 2).

§ 3. Diese Verordnung ist verbindlich im Gebiet der Wojewodschaft Posen, Pommerellen und dem ober-schlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Muster Nr. 1.

P O L S K A
(Polen)

Muster Nr. 2.

(Format: Karton im Ausmaß von 15 × 8 cm.)

Fleisch, das aus einer Schlachtung in
..... stammt, gemäß den Vorschriften
über die Untersuchung von zur Ausfuhr nach
dem Auslande bestimmtem Fleisch, zugelassen
zur Ausfuhr nach
den
.....
Amtssiegel bevollmächtigter Tierarzt.

P o l s k a
(Polen)

Verordnung über Maximalzölle.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 21. Dezember 1927 über die Verlegung des Termins des Inkrafttretens der Verordnung vom 1. 8. 1927, die die Verordnung vom 22. 11. 1924 über Maximalzölle abändert.

(Dziennik Ustaw Nr. 114 vom 23. Dez. 1927. Pos. 979.)

Auf Grund des Artikels 7 Buchstabe g) des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80 Pos. 777) und im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel vom 11. 6. 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51 Pos. 314) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der für den 26. Dezember 1927 bestimmte Termin für das Inkrafttreten der Verordnung vom 11. August 1927 betr. die Abänderung der Verordnung vom 22. November 1924 über Maximalzölle (Dz. Ust. Nr. 74 Pos. 651) wird bis zum 1. Februar 1928 verlegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums Heft 4, 1927.

167. „Trichloräthylen-Nachlauf.“
Pos. 108 P. 3 b.

Obiges Produkt in Gestalt einer schweren durchsichtigen Flüssigkeit von hellbrauner Farbe hat eine saure Reaktion, einen spezifischen, unangenehmen, ätzenden Geruch, ein spezifisches Gewicht von 1,40 bis 1,50 und beginnt bei einer Temperatur von 140° Celsius zu sieden. Es ist der Rückstand bei der Destillation von Trichloräthylen, stellt chlorierten Kohlenwasserstoff dar und wird als Lösungsmittel zum Abparaffinieren der Bohröffnungen in den Naphthagruben verwandt. Im Handel ist es unter dem Namen „Trichloräthylen-Nachlauf“ oder „Tri-Nachlauf“ bekannt.

Da dieses Produkt die gleiche Bestimmung wie Trichloräthylen und auch denselben Handelswert hat, ist es nach Position 108 Punkt 3 b zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 8. 3. 1927.)

168. Eine Mischung von Bienenwachs und Vaseline.
Pos. 112 P. 25 c.

Besagte Ware in Gestalt einer Crempaste, die sich unter den Fingern biegt, stellt eine Mischung von Wachs (62%) und Vaseline (38%) dar und dient zur Herstellung von Salben und Cremes. Da obige Ware weder ein Rohstoff, noch eine mechanische Mischung im tariflichen Sinne ist, sondern ein nicht vollendetes Fabrikat darstellt, das durch Schmelzung mehrerer Produkte gewonnen wird, ist sie nach Pos. 112 P. 25 c zu verzollen, als organisches chemisches Produkt, nicht besonders genannt.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

169. Eisenoxydfarbe.
Pos. 125 P. 2.

Diese Ware in Gestalt kleiner Schuppen von stahlbraunem Glanz besteht aus Eisenoxyd (71% Eisen und 28% Oxyd) und ist zur Herstellung von Pasten und Farben bestimmt, die vorwiegend dazu dienen, Eisenwaren vor Rost zu schützen.
Im Hinblick auf die chemische Zusammensetzung und Bestimmung ist diese Ware nach Position 125 Punkt 2 wie Eisenoxydfarben zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 8. 3. 1927.)

170. Derivate der Naphthoesäure der Gruppe Naphthole S. A.

Pos. 135.

Genannte Ware zeigt bei den chemischen Untersuchungen farbige Reaktionen und Eigenschaften, die dem Typ der Gruppe der Verbindungen unter dem Namen „Naphthole A. S.“ entsprechen, bzw. ist dies ein Naphthoesäureanilid.

Als Erzeugnis, das die sehr wertvolle Eigenschaft besitzt, Farben auf Gespinsten durch eine ganz einfache Art der Verbindung dauerhaft zu machen, ist es nach Position 135 als Naphthoesäureanilid zu verzollen.

Gleichzeitig wird erläutert, daß das in Position 135 genannte Naphthabenzoesäureanilid in der Färbereipraxis und Technologie unbekannt ist, weshalb die Bezeichnung „Anilide der Naphthabenzoesäure“ durch die Bezeichnung „Anilide der Naphthoesäure“ zu ersetzen ist.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 11. 1. 1927.)

171. „Verapol“, „Efesol“ und dergl. Wasch- und Reinigungsmittel.

Pos. 137 P. 5.

Obige Ware, im Handel bekannt unter der Gestalt einer lockeren gelbe Seife unter dem Namen „Verapol“, „Efesol“ und dergl., stellt eine Lösung von Kaliseife in Naphtha- oder Benzolkohlenwasserstoff dar und dient zum Händewaschen, zum Waschen von Gespinsten sowie zur Fleckenreinigung von Kleidern pp.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung ist besagte Ware als „Reinigungsmittel mit Zusatz von Fetten“ zu behandeln und nach Position 137 Punkt 5 entsprechender Buchstabe, je nach der Verpackung, zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

172. Eisenlegierungen mit zwei oder mehr Metallen bzw. Metalloiden.

Pos. 139 P. 4.

Obwohl der Zolltarif in Pos. 139 nur Eisenlegierungen mit einzelnen einfachen Metallen oder Metalloiden vorsieht, wie z. B. Ferro-Aluminium, -Mangan, -Silicium, -Molybdän, -Vanadium, -Chrom, -Phosphor und dergl., nicht dagegen Eisenlegierungen mit zwei oder mehr Metallen bzw. Metalloiden, sind sämtliche Eisenlegierungen mit zwei oder mehr Metallen bzw. Metalloiden, wie z. B. Ferro-Silicium-Calcium und dergleichen nach Analogie gemäß Pos. 139 P. 4 zu verzollen.

Hierbei ist die Bestimmung „von 30% und weniger“ und „über 30%“, angegeben beim Buchstaben a P. 4 der Pos. 139, in der Weise auszulegen, daß die 30% sich auf die Summe des prozentualen Gehalts an allen anderen Metallen bzw. Metalloiden, außer Eisen und ebenso Silicium und Mangan, beziehen, sofern der Gehalt an diesen letzteren 5% nicht überschreitet. Da gemäß P. 1 zur Pos. 139 der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51 Pos. 304) zum nicht besonders genannten Roheisen, das nach Pos. 139 P. 1 abzufertigen ist, Roheisen mit einem Mangan-, Phosphor- oder Siliciumgehalt, und zwar von jedem besonders bis zu 5% gehört, sind Legierungen, die gleichzeitig Mangan und Silicium enthalten, sofern eines von ihnen unter 5% beträgt, das andere hingegen über 5%, nach P. 2 bzw. 3 der Pos. 139 zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 11. 1. 1927.)

173. Vernickeltes Zinkblech.

Pos. 147 P. 6 Anm. 2.

Poliertes Zinkblech mit einem Nickelüberzug unterliegt der Verzollung nach Pos. 147 P. 6 plus Anm. 2 zu dieser Position, als Zink in polierten und vernickelten oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogenen Blechen, unabhängig davon, welche von diesen beiden Bearbeitungen früher ausgeführt waren. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 8. 3. 1927.)

174. Aus Kupfer ausgeführte Möbelbeschläge mit Griffen mit erhabenen Verzierungen.

Pos. 149 P. 10.

Genannte Beschläge sind, da sie (am Schubladengriff) erhabene gegossene (und nicht gepreßte) Verzierungen besitzen nach Pos. 149 P. 10 wie Erzeugnisse aus Kupfer mit gegossenen Verzierungen zu verzollen.

Erzeugnisse mit erhabenen Verzierungen hingegen, die durch Drücken bzw. Pressen ausgeführt sind, unterliegen der Verzollung nach Pos. 149 P. 7 des Zollltarifs. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 11. 1. 1927.)

175. Lokomotivenrahmen.

Pos. 152 P. 1.

Aus etwa 100 mm starken Eisenplatten hergestellte Lokomotivenrahmen, in denen die entsprechenden Ausschnitte mit Hilfe von Azetylen gemacht sind, sind in gleicher Weise wie eiserne Kesselschmiedeerzeugnisse zu behandeln, denen sich diese Rahmen hinsichtlich ihrer Ausfertigung am meisten nähern und nach Pos. 152 P. 1 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 11. 1. 1927.)

176. Schläuche aus Eisenblech für die Durchleitung von Gasen.

Pos. 156 P. 1 Schlußanm.

Schläuche aus spiralförmig zusammengerollten verzinnem Eisenblech, die mit einem eisernen verzinnem Drahtnetz umflochten sind und zum Durchleiten von Gasen dienen, sind nach Pos. 156 P. 1 plus Schlußanmerkung zu dieser Position (zum Punkt 12) als Erzeugnisse aus Eisendraht zu verzollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß das Drahtnetz im genannten Falle eine grundsätzliche Bedeutung hat, da es die Schläuche vor einem Zerreißen bei größerem Gasdruck schützt.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

177. Mit Seide umflochtene einfache Leitungen.

Pos. 156 P. 11 „c“.

Da Punkt 11 Buchstabe b Pos. 156 lediglich einfache, ausschließlich mit Baumwoll- oder Asbestgespinst umflochtene Leitungen vorsieht, sind alle mit Seide umflochtenen einfachen Leitungen nach Pos. 156 P. 11 c zu verzollen als einfache Leitungen, mit anderen Gespinstmaterialien umflochten.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 8. 3. 1927.)

178. Versilberte Gilletteapparate in vernickelten Kupferetuis.

Pos. 158 P. 3.

Versilberte Gillette- (Rasier-) Apparate, auch ohne Klängen sind als versilberte Messerschmiedewaren nach Pos. 158 P. 3 zu verzollen.

Die besonderen Etuis, die zusammen mit den Rasierapparaten auf den Käufer übergehen und weiter benutzt werden, sind grundsätzlich zusammen mit den Rasierapparaten zu verzollen, obwohl sie aus gewöhnlichen Materialien hergestellt sind, und zwar nach den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 7 der Verordnung über den Zollltarif.

Sollte jedoch das zur Herstellung dieser Etuis verwandte Material sehr wertvoll sein und einem höheren Zollsatz unterliegen als die in den Etuis befindlichen Rasierapparate, so sind die Etuis gesondert nach der Beschaffenheit des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

179. Kolophonium für Streichinstrumente.

Pos. 172 P. 4.

Kolophonium in Gestalt von kleinen Platten, Scheiben, Stöcken und dergl. Formen, das in besonderen kleinen Verpackungen aus Pappe, Blech, Holz und dergl. eingeführt wird und zum Einreiben der Bogen für die betreffenden Musikinstrumente dient, ist als Zubehör für Musikinstrumente, nicht besonders genannt zu behandeln und nach Punkt 4 Position 172 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 30. 6. 1927.)

180. Mit den organischen Substanzen „Turbonit“, „Neolit“ und dergl. durchtränkte Pappe.

Pos. 177 P. 3.

Bogen und Platten aus Papiermasse, die mit organischen Substanzen der aromatischen Reihe getränkt ist, im Handel unter dem Namen „Turbonit“, „Neolit“ und dergl. bekannt, die gleiche Eigenschaften und auch die nämliche Bestimmung wie Vulkanfiber aufweisen, sind nach Position 177 P. 3 zu verzollen.

Erzeugnisse aus der genannten Papiermasse hingegen unterliegen der Verzollung nach Pos. 177 P. 18, analog den Erzeugnissen aus Vulkanfiber.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

181. Ungefärbtes, einseitig satiniertes Packpapier.

Pos. 177 P. 4 b.

Aus Zellulose und Holzmasse (in einer Menge über 30%) hergestelltes, einseitig satiniertes Papier, das zu Verpackungszwecken dient, ist im Hinblick auf seine Bestimmung nach Position 177 Punkt 4 b als Packpapier, einseitig satiniert, aus den in Punkt 4 a dieser Position genannten Materialien, zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

Oberschlesische Kohlenfür Export Hausbrand, Industrie, Landwirtschaft **Bunker**
Baltische Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H.Tel. Nr. 257 11 Danzig, Krebsmarkt 2/3 Tel.-Adr. Baltickohlen
Vertrieb aus den Bergwerken des Fürsten von Pless

182. Zusammengeleimtes Papier.

Pos. 177 entspr. Punkt.

Papier, das durch Zusammenleimen von zwei oder mehr Papierbogen der gleichen Gattung und Farbe bzw. verschiedenen Gattungen und Farben gewonnen wird, ist nach Position 177 entsprechender Punkt zu verzollen, je nach der Beschaffenheit und der Vollendung des Papiers, das in der beregten Ware enthalten ist, die der Verzollung nach dem höchsten Satz unterliegt. Demnach wird das Zusammenleimen bei der Einordnung des Papiers unter den entsprechenden Punkt der Position 177 nicht in Betracht gezogen, vielmehr nur Beschaffenheit und Vollendung.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

183. Mit Papier beklebte Pappe aus Holzmasse.

Pos. 177 P. 15, 16.

Von einer Seite oder von beiden Seiten mit Papier beklebte Pappe aller Art ist nach dem Wortlaut des P. 15 der Position 177 ebenso wie Karton nach Position 177 Punkt 15 oder 16, abhängig von der Vollendung, zu verzollen.

Dagegen ist Pappe aus verschiedenen gefärbten Massen, nicht zusammengeleimt, sondern durch Auftragen einer Masse auf die andere gewonnen, als Duplex- bzw. Triplexpappe zu behandeln.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

184. Karton mit eingepreßtem Muster.

Position 177 P. 16 a.

Karton mit auf der ganzen Oberfläche durchgestücktem Muster, selbst in Gestalt von Leinwand, ist, je nach der Beschaffenheit und Vollendung entsprechend, nach Position 177 P. 16 a zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

185. Mit vergoldetem Papier beklebte Wellpappe.

Pos. 177 P. 23.

Da Punkt 14 der Pos. 177 mit gewöhnlichem Papier beklebte und zu Verpackungszwecken bestimmte Wellpappe vorsieht, ist mit goldverziertem Papier beklebte Pappe als Luxuspappe von besonderer Bestimmung anzusprechen und nach Position 177 Punkt 23 in gleicher Weise wie Erzeugnisse aus Papier und Pappe mit vergoldeten Verzierungen zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 8. 2. 1927.)

186. Verunreinigte Baumwolle.

Pos. 179 P. 1.

Baumwolle in Gestalt von kleinen zerrissenen, bei der Verarbeitung von roher Baumwolle übriggebliebenen Stücken, die aus kurzen Abfallfasern besteht und überdies durch Ueberreste von Samenkapseln, mit Blattstückchen, Samen und dergl. verunreinigt ist, ist als Abfall von Rohbaumwolle zu behandeln und nach Position 179 P. 1 zollfrei abzufertigen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

187. Verschiedenfarbige Abfälle von Kunstseidefäden.

Pos. 180 P. 4 b.

Obige Ware unterliegt der Verzollung nach dem Wortlaut der betreffenden Position nach Position 180 Punkt 4 b wie Abfälle aus Kunstseide, gefärbt.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

188. Enden von Kammwolle von verschiedener Länge.

Pos. 186 P. 1 a.

Enden von Kammwolle von einer Länge über 50 cm, die mit solchen unter 50 cm langen Enden gemischt sind, und zwar derart, daß die Menge der ersteren die der anderen erheblich übersteigt, sind grundsätzlich gemäß der Anmerkung der Position 181 nach Position 186 P. 1 a wie ungefärbte gekämmte Wolle zu verzollen.

Da jedoch diese Ware unzweifelhaft Abfälle von Kammwolle darstellt, die zur Verarbeitung in gewöhnliche Wolle bestimmt sind, und als solche nicht die Bedeutung von Kammwolle hat, kann sie auf Grund einer besonderen, vom Finanzministerium eingeholten Genehmigung in Stücke, die kürzer als 50 cm sind, zerrissen und nach P. 1 Pos. 181 zollfrei abgefertigt werden. Als Grundlage für eine solche Abfertigung hat ein Protokoll über die Zerreißen zu dienen, das vom Zollbeamten, unter dessen Aufsicht dieses Zerreißen erfolgte, ausgestellt ist. Die Kosten für das Zerreißen, ebenso für die Aufsicht trägt die Partei.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

189. Mit Gewebe bezogene Korsettstäbe

nach dem Material des Gewebes.

Korsettstäbe in Gestalt von etwa 0,5 bis 2 cm breiten Streifen aus Stahlblech, mit baumwollenem, halbseidenem, seidenem und dergl. Gewebe bezogen bzw. mit Fasermaterialien beflochten, sind nach der Position zu verzollen, die das zum Bezug verwandte Gewebe vorsieht, bzw. nach Pos. 205, abhängig von dem zur Beflechtung des Stabes verwandten Garn.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 4. 1927.)

190. Knöpfe aus Knochenmehl.

Pos. 212 P. 2 b.

Da Knöpfe aus Knochenmehl sowohl hinsichtlich der Herstellung wie auch des Handelswerts nicht als gleichbedeutend mit Knöpfen aus Knochen, wie sie P. 4 der Pos. 212 vorsieht, angesehen werden können, da andererseits Knöpfe aus Knochenmehl im Zolltarif nicht genannt sind, unterliegen sie der Verzollung als nicht besonders genannte Knöpfe aus gewöhnlichen Materialien nach Pos. 212 P. 2 b des Zolltarifs.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

191. Puppenköpfe aus Porzellan mit Augen und Haaren.

Pos. 215 P. 6 d.

Puppenköpfe aus Porzellan, Biskuit und Zelluloid, selbst mit Augen und Haaren, sind nach Pos. 215 P. 6 d zu verzollen, und zwar im Hinblick darauf, daß im Text der genannten Position kein Vorbehalt bezüglich dessen vorhanden ist, daß die Köpfe ohne Augen und Haare sein sollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 7. 12. 1926.)

192. Schnellhefter aus Pappe.

Pos. 216 P. 1.

Zur Aufbewahrung und Einordnung von Akten bestimmte Schnellhefter aus Pappe, die aus einem Pappdeckel und einer innen angebrachten besonderen Feder bestehen, welche zum Befestigen der Papierbogen dient, sind als Schreibgeräte nach Position 216 Punkt 1 analog den Schnellheftermechaniken (siehe Entscheidung Nr. 100 der Sammlung der Tarifentscheidungen) zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 8. 3. 1927.)

Polen

Die getreidewirtschaftliche Reservepolitik Polens.

Im laufenden Wirtschaftsjahr ist Polen zur Schaffung von Brotgetreidereserven übergegangen und damit will der Staat nicht nur seiner Getreidewirtschaft rationellere Formen geben, sondern er bezweckt gleichzeitig die Sicherstellung der einheimischen Brotversorgung, die angesichts der letzten Mißernten besondere Schwierigkeiten machte und große finanzielle Opfer erforderte. Die Bereitstellung ausreichender Brotgetreidereserven ist schon seit mehreren Jahren nicht allein von der polnischen Regierung, sondern ebenso eifrig von den Produzentenverbänden angestrebt worden; nicht zuletzt waren es aber auch die Verbraucherkreise, die in der planlosen Getreidewirtschaft eine bedenkliche Schmälerung ihrer Kaufkraft erblickten und daher mit Nachdruck für die Magazinisierung bestimmter Brotvorräte eintraten. An sich scheinen diese Bestrebungen mit der ökonomischen Struktur Polens, das als Agrarstaat ein natürliches Getreideüberschußgebiet ist, im harten Widerspruch zu stehen, indessen erklären sie sich aus der Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse im allgemeinen und der bisherigen Notlage der Landwirtschaft im besonderen. Und wenn dieser, den Interessen so weiter Wirtschaftskreise entsprechenden Forderung solange nicht Rechnung getragen wurde, so lag das einmal in der allgemeinen Desorganisation des polnischen Getreidehandels sowie der Unstetigkeit der Wirtschaftspolitik Polens, andererseits aber auch darin begründet, daß die währungspolitische Entwicklung naturgemäß auch die Preisbildung des Getreides auf dem Binnenmarkte stark beeinflusste.

Bisher war die polnische Landwirtschaft angesichts der gerade in diesem Produktionszweig zum Ausdruck kommenden Kapitalknappheit gezwungen, die Getreidernte gleich nach ihrer Einbringung zu realisieren, um die laufenden, insbesondere die steuerlichen Verpflichtungen abdecken zu können. Dieses zeitweilige Ueberangebot hatte zur Folge, daß die Getreidevorräte bei unverhältnismäßig niedrigen Preisen im Herbst ins Ausland abwanderten, um im Frühjahr bzw. vor der neuen Ernte, wo sich namentlich als Begleitscheinung schlechter Erträge ein zuschüssiger Bedarf auf dem Binnenmarkte geltend machte, zu weit höheren Preisen wieder importiert zu werden. Dieser Zuschußbedarf, der nach dem Verlauf der letzten Jahre mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrte, störte nicht nur die Kontinuität des Preis- und Lebenshaltungsniveaus, sondern belastete vor allen Dingen die Handelsbilanz in hohem Maße. Betrug z. B. der Roggenpreis im September des Wirtschaftsjahres 1924/25 etwa 36,50 \$ je t, so stieg er gegen Ende desselben Betriebsjahres, d. h. im April 1925 auf 65,70 \$. Entsprechend bewegte er sich im letzten Wirtschaftsjahr 1926/27 von 36,80 bis auf 50,40 \$ je t. Im Jahresdurchschnitt erreicht also die Preisspanne etwa 80% und diese Differenz fiel in erster Linie dem polnischen Verbraucher, teils sogar auch dem Produzenten zur Last.

Unter produktionspolitischem Gesichtswinkel läßt sich das Gesamtgebiet Polens in drei große Gruppen einteilen, wobei unter die erste solche Gebietsteile fallen, die einen absoluten Getreideüberschuß haben, wie z. B. die Wojewodschaften Posen, Pommerellen, Lublin, Bialystok und Wolhynien. Zur zweiten Gruppe gehören solche Territorien, in denen sich die Produktion mit der Bedarfsspanne im allgemeinen die Wage hält, also etwa die Wojewodschaften Tarnopol, Warschau, Wilna, Nowograd, Lodz und Kielce. Der

letzten Gruppe gehören dann die reinen Zuschußgebiete an und zwar die Wojewodschaften Polesie, Lemberg, Krakau, Stanislawow und Schlesien

Mit einer Gesamtbevölkerung von 7,7 Millionen produziert die erste Gruppe etwa 42% der gesamten polnischen Getreideerzeugung, was auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet 621 kg betragen würde. Die zweite, dichter besiedelte Gruppe umfaßt eine Gesamtbevölkerung von 11 Millionen und partizipiert mit 40% am gesamten Getreideertrag, was einer relativen Produktion von 419 kg gleichkäme. Die letzte Gruppe zählt etwa 8 Millionen Einwohner, nimmt aber am Gesamtertrag nur mit 18% teil, so daß auf den Kopf der Bevölkerung nur 263 kg entfallen. Die erhebliche Spanne der Hektarerträge im Verhältnis der einzelnen Gebietskomplexe zu einander läßt es denn auch begreiflich erscheinen, daß die innerpolnischen Provinzen auf einen Ernteausfall viel empfindlicher reagieren als die westpolnischen, bewegt sich doch das durchschnittliche Ertragsniveau Westpolens um 16 Doppelztr. je Hektar, während die übrigen Landes- teile kaum die Hälfte erreichen.

Aus der Gegenüberstellung dieser Ziffern ist ersichtlich, daß die polnischen Erträge bei freilich verschiedenartiger Struktur des Landes regional ganz beträchtlich abweichen, was mit dem verschiedenen Kulturgrad und den klimatischen Bedingungen im Zusammenhang steht. Darüber hinaus spricht aus jenen Ziffern, daß die einzelnen Gebietsteile auf dem einheimischen Getreidemarkte eine durchaus verschiedene Stellung einnehmen und ebenso auf die Preisbildung entgegengesetzt reagieren müssen, wenn man insbesondere berücksichtigt, daß sich in ziemlich schroffem Wechsel agrare Ueberschußgebiete zwar nicht mit reinen Industrie-, so doch mit solchen zuschüssigen Bedarfsgebieten gegenüberstehen, in denen Bergbau und Industrie einen verhältnismäßig starken Einschlag haben.

Nun erfordert die Bereitstellung der vom polnischen Staate ins Auge gefaßten Getreidereserve in Höhe von 100 000 t eine außerordentliche Anspannung der Finanzkraft des Landes. Daher wird man die Durchführung dieses Projekts mit der letztthin abgeschlossenen Dollaranleihe in Zusammenhang bringen müssen, wobei ganz außer Acht bleiben kann, inwieweit evtl. das drohende Gespenst einer Kriegsgefahr insbesondere mit dem östlichen Nachbar wenigstens eine vorläufige Verproviantierung des Landes zweckmäßig erscheinen läßt. Diesen Gedankengang wird man umso weniger von der Hand weisen dürfen, als das Schwergewicht dieser Präventivmaßnahme auf der Heeresversorgung liegen

Eugen Flakowski : Danzig

Mildlikammengasse 19/20

Gegründet 1896

Fernruf 28 582

Sattler-, Tapezierer-, Polsterwaren-Spezialgeschäft

ältestes und größtes Geschäft dieser Branche am Platze

Sattler- :: Tischler- :: Möbelleder

Möbelstoffe - Wagen- und Autoausschlagstoffe

Eiserne Bettstellen -:- Spiralmatratzen

Messingartikel für Schaulenster- und Innendekoration

Automobil-Bedarfsartikel

sol und dem Wehrministerium eine bestimmte Einflusssphäre gesichert wird, andererseits aber die Getreidemagazinisierung nur für jene Wojewodschaften vorgesehen ist, die normaliter einen Produktionsüberschuss aufweisen und deren Getreidehandel planmäßig organisiert ist, also in der Hauptsache die ehemals preußischen Provinzen Posen und Westpreußen. Es ist nahelegend, daß sich die polnische Regierung bei der Lösung dieser Frage von dem Prinzip des geringsten Widerstandes leiten ließ und selbst die Forderungen prominenter Wirtschaftsverbände nicht in Berücksichtigung zog. So ist z. B. von den Produzentenverbänden die Forderung gestellt worden, die hochwertigen Getreideüberschüsse Westpolens dem Weltmarkte zuzuführen und dafür einen Einfuhrbedarf — etwa auf dem Wege des Einfuhrscheinsystems — im russischen Hinterland abzudecken, dessen Getreide sich nicht in so hohem Maße standardisieren läßt und wesentlich billiger ist. Dieser Forderung hat sich die Regierung nicht angeschlossen, vielmehr hielt sie es auch aus preispolitischen Erwägungen für ratsamer, durch einen zollpolitischen Eingriff Polen gleichsam keilartig vom Weltgetreidemarkte abzuschließen und damit die Auswirkungen der Weltmarktkonjunktur zu paralysieren.

Schon durch die Verordnung vom 30. Mai 1927 ist der polnischen Landwirtschaft der Zugang zum Weltmarkte praktisch unmöglich gemacht und die innere Preisbildung bis zu einem gewissen Grade staatlich beeinflußt worden. Diese Verordnung, die einen Ausfuhrzoll in Höhe von 15 Zloty je 100 kg Roggen einführt und die neuerdings bis zum 30. Juni 1928 verlängert wurde, ist für die Bereitstellung der Getreidereserve insofern von bestimmendem Einfluß, als die Regierung den Getreideankauf von einem Preisrückgang abhängig macht. Ist der polnische Getreidemarkt durch jenen Prohibitionszoll dem Einflusssbereich der Weltmarktkonjunktur völlig entrückt, so ließe sich auf dem Binnenmarkte eine Senkung der Getreidepreise um so eher erwarten, als einmal die letzten Ernteerträge das Vorjahr um ca. 19% überstiegen, also ein größeres Angebot vorhanden sein muß, andererseits die Getreidepreise Polens das Preisniveau des Weltmarktes ganz erheblich übersteigen, obgleich die Produktionskosten angesichts der geringeren Löhne und Steuern in Polen niedriger sind. So notierte der Roggen an der Warschauer Börse in der Woche vom 13. bis 18. Juni 27 etwa 59,20 \$ je t, in Chicago dagegen nur 46,40 \$. Nach den Durchschnittskursen der Warschauer Getreidebörse ist der polnische Roggenpreis bei 390 Zloty je t gegenwärtig ziemlich stabil, er ist damit aber nicht unwesentlich höher als in den Vereinigten Staaten, wiewohl die westeuropäischen Preise ein noch höheres Niveau erreichen. Jedenfalls sind diese Preise für polnische Verhältnisse ungewöhnlich hoch und aus ihrer ungewöhnlichen Tendenz kann geschlossen werden, daß die Depression, wie sie die landwirtschaftliche Erzeugung in den Vorjahren beherrschte, eine gewisse Entspannung erfahren hat. Eine Beschaffung der Getreidereserve bei dem gegenwärtigen Preisstand würde für die Regierung ein großes Risiko bedeuten, und da sie unbedingt mit einer Senkung der Roggenpreise rechnet, stellt sie die in Aussicht genommenen Ankaufe zunächst zurück.

Wenn es nun noch darauf ankommt, ganz kurz die wichtigsten Grundsätze aufzuzeichnen, von denen sich der Staat bei der Schaffung der Getreidereserve leiten läßt, so ist folgendes zu sagen. Mit dem in Aussicht genommenen Ankauf, der sich in Höhe von insgesamt 100000 t vornehmlich auf Roggen beziehen soll, ist die staatliche Bodenbank (Bank Rolny) beauftragt worden, die sich beim Ankauf sowie der

Magazinisierung des Getreides der landwirtschaftlichen Handelsorganisationen bedient. Ihre wichtigste Funktion liegt demnach in der Finanzierung dieser Aktion. Soweit es die Wojewodschaften Posen und Pommerellen betrifft, konzentriert sich der Getreideankauf lediglich bei diesen Handelsorganisationen, während in den übrigen, für den Ankauf noch vorgesehenen Provinzen in Gemeinschaft mit den Landwirtschaftlichen Handelsorganisationen auch andere Organe und Korporationen als Aufkäufer auftreten, so etwa der Zentralverband der Konsumgenossenschaften in Warschau, ferner die Magistrate in Warschau, Krakau, Lemberg und Wilna. Gleichsam als Spitzenorganisation ist eine, aus Delegierten des Innen-, des Landwirtschafts-, des Finanz- und Handels-, sowie des Wehrministeriums bestehende Kommission gebildet, die dem Innenminister unterstellt, alle mit dem An- und Verkauf des Getreides verbundenen Funktionen bestimmt und überwacht. Zunächst ist mit dem Mühlenverband ein Rahmenvertrag über die Magazinisierung bzw. Vermahlung des evtl. aufzuspeichernden Getreides abgeschlossen worden, da mangels ausreichender Siloanlagen die Mühlen in Anspruch genommen werden müssen. Aber wie oben schon betont, nimmt die Regierung vorerst eine abwartende Stellung ein und beschränkt sich auf die Beobachtung der Preisentwicklung, um im gegebenen Zeitpunkt gerüstet eingreifen zu können.

Dr. Ewald Kulschewski.

Neueste Entwicklung der ost-oberschlesischen Industrie.

Die Kattowitzer Zeitung bringt in ihrer Nummer vom 6. November d. J. eine Reihe von Ausführungen über die ost-oberschlesische Montanindustrie, über die Neugruppierung der Industrieunternehmen, die Umstellung nach dem Inlandsmarkt und anderen Auslandsmärkten, über die Rationalisierung und Konzentration sowie über die Kapitalverschiebungen und die künftigen Entwicklungsaussichten. Nachstehend lassen wir die dort enthaltenen Ausführungen über die ost-oberschlesische Industrie folgen:

Um mit dem wirtschaftlichen Fortschritt in den westeuropäischen Industriestaaten gleichen Schritt zu halten, haben die polnisch-oberschlesischen Industriewerke in den letzten Jahren einer Reorganisation des Produktionsprozesses und der Modernisierung der Betriebsanlagen die ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet. Durch Einführung der neuesten technischen Errungenschaften sind sie bestrebt gewesen, einerseits die Qualität der hergestellten Erzeugnisse zu vervollkommen, andererseits die Produktionskosten im Interesse der Rückgewinnung bzw. Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Markte zu verbilligen. — So sind auf dem Gebiete des Bergbaus während der letzten Jahre zahlreiche Verbesserungen in der Technik der Kohलगewinnung durchgeführt worden, indem der Abbaubetrieb durch eine immer stärkere Anwendung von Bohrhämmern, Schrämmaschinen, Schüttelrutschen, Schüttelrutschenmotoren, Gruben-Lokomotiven, Abbauhämmer, Förderhaspeln usw. einer weitgehenden Mechanisierung unterzogen worden ist. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende starke Steigerung der Förderleistung (im Jahre 1922 50 Prozent der Vorkriegsleistung, gegenwärtig nicht unerheblich über der Vorkriegsleistung) ist sowohl auf die im Jahre 1924 trotz erheblicher Widerstände der Arbeiterschaft durchgeführte Arbeitszeitverlängerung, die Verringerung der Zahl der unproduktiven Arbeiter, in erheblichem Maße jedoch auch auf die fortschreitende Mechanisierung des Grubenbetriebes zurückzuführen.

In der Eisenindustrie war das Bestreben vorherrschend, durch Neuinvestitionen und Vervollkommnung des Verhüttungsprozesses die rühmlichst bekannte Qualität der Eisenprodukte, insbesondere der Spezialfabrikate, aufrechtzuerhalten, dann aber auch vor allem die Produktion immer mehr den Bedürfnissen des polnischen Inlandsmarktes anzupassen. Im Zusammenhang hiermit sind die Eisenwerke bemüht gewesen, ihre Produktion auf die Erzeugung verschiedener neuer Fabrikationsartikel, für die das polnische Inland als besonders aufnahmefähig erschien, auszudehnen. — So hat die Friedenshütte in letzter Zeit ihren Betrieben eine Metall- und Stahlformgießerei angegliedert und die Produktion von Schaufeln, Eimerkörpern und Geschirrbügeln in ihr Produktionsprogramm eingestellt. Die Königshütte trifft Vorbereitungen für die Erbauung eines neuen Walzwerks zur Fabrikation von gerillten Straßenbahnschienen sowie einer Sensenfabrik. Die Konstruktionswerkstatt der Kattowitzer A.-G. hat mit der Herstellung von Eisenbahnschiebebahnen begonnen. Die Firma Stephan, Frölich & Klüpfel stellt neuerdings komplette Schlachthofeinrichtungen, Oelspar- und Abfüllapparate, Oelfiltrierapparate und Rippenrohre her. — Die Maschinen- und Dampfkesselfabrik H. Koetz Nachf. A.-G. befaßt sich seit einiger Zeit mit der Fabrikation von Straßenwalzen. Das Fabrikationsprogramm der Eintrachthütte ist durch die Aufnahme der Erzeugung von Hartgußwalzen, Trockenanlagen, Separationsanlagen, Kühlanlagen und verschiedenen Maschinen beträchtlich erweitert worden.

Die Entwicklung der polnisch-oberschlesischen Zinkindustrie offenbart sich nicht nur in einem ständigen Anwachsen ihrer Produktion, sondern auch in der Anwendung immer neuerer Produktionsmethoden sowie in ständigen Verbesserungen sowohl technischer wie auch organisatorischer Art. Die Zinkmetallurgie hat in Polnisch-Oberschlesien in letzter Zeit zweifellos beachtliche Fortschritte aufzuweisen. So führt man gegenwärtig in einigen Zinkhütten Versuche betr. die Anwendung der Elektrolyse durch, wobei aus Haldenerzen gewonnenes Zinkoxyd als Ausgangsmaterial genommen wird. Gleichzeitig führt man in einigen Hütten Versuche zur Gewinnung von Zink mittels der elektrothermischen Methode durch. Von anderen Methoden werden auf einer ober-schlesischen Zinkhütte Versuche zur Zinkgewinnung im kontinuierlichen Verfahren nach dem System Roitzheim-Rémy unter Anwendung vertikaler Muffeln angestellt. Versuchsarbeiten werden jedoch in der hiesigen Zinkindustrie nicht nur hinsichtlich neuer Zinkschmelzmethoden, sondern auch hinsichtlich der Anwendung von neuen Methoden in der Aufbereitung und Röstung der Erze durchgeführt.

Neue Bestimmungen der polnischen Postsparkasse (Pocztowa Kasa Oszczędności).

Am 1. Januar 1928 werden folgende Bestimmungen in der P. K. O. in Kraft treten:

Der Jahreszinsfuß wird für gewöhnliche Spareinlagen auf 6%, für Spareinlagen in Goldzloty auf 5% herabgesetzt.

Der Höchstbetrag von Einzahlungen auf Sparkassenbücher der P. K. O. wird, soweit Postämter für die Annahme in Frage kommen, von 50 auf 100 Zł. für je einen Tag und je ein Sparkassenbuch erhöht.

Lombardkredite der P. K. O. sind mit 9½%, wenn Staatspapiere und Aktien der Bank Polski, mit 10%, wenn sichere Wertpapiere, und mit 10½%, wenn Dividendenpapiere hinterlegt sind, zu verzinsen.

Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung einzelner Waren.

Das Organ der Handelskammer zu Kattowitz teilt hierüber folgendes mit:

Im Hinblick darauf, daß auf dem Inlandsmarkte manche Waren inländischer Herkunft im Kleinhandel in der Weise bezeichnet werden, daß der Konsument sie für ausländische Erzeugnisse ansehen kann, machten die interessierten Wirtschaftskreise schon seit langem auf die Notwendigkeit der Lösung des Problems in der Richtung, daß die wirkliche Herkunft jener Waren vor Augen geführt wird, aufmerksam.

Der unlautere Wettbewerb gegenüber den die inländische Herkunft ihrer Fabrikate kennzeichnenden Produzenten tritt in zweierlei Gestalt auf: Entweder handelt es sich um eine von einer inländischen Firma im Inlande hergestellte Ware, für die ein ausländisches Unternehmen seine Etikette hergegeben hat, oder um eine in Polen eine Fabrikanlage besitzende ausländische Firma. Uebrigens ist das Verhalten der betreffenden Firma auch gegenüber ausländischen Firmen (nicht allein im Verhältnis zu inländischen Firmen) ungesetzlich.

Art. 6 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bietet hier zwar den geschädigten Firmen die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens, ist aber zu allgemein gehalten, so daß es nötig ist, die Uebertretungen im Konkurrenzkampfe um den inländischen Markt genau zu bezeichnen.

Die eingangs erwähnten Bemühungen fanden, wie verlautet, ihren Ausdruck in einem gesetzgeberischen Antrag, dem voraussichtlich in absehbarer Zeit stattgegeben werden wird. Die Regierungsfaktoren haben jedoch seinen gegenständlichen Wirkungsbereich vorläufig auf gewisse Warenkategorien beschränkt und lassen ihn nur soweit gelten, als es sich um die Bezeichnung der Herkunft von Waren handelt, die für den inländischen Kleinhandel bestimmt sind.

Nach dem Verordnungsentwurf sollen auf den Waren der darin aufgeführten Kategorien kenntlich gemacht sein: die Firma des Unternehmens, der Ort des Inlandes, wo die Ware hergestellt wurde, und der Hauptsitz des Unternehmens, gleichviel, ob er sich im In- oder Auslande befindet. Der Entwurf bezeichnet genau die Waren, für die die einschlägige Norm gilt und zwar nur dann gilt, wenn sie mit Etikette versehen sind, ferner die Kategorien von Waren, bei denen die Einzelheiten auf der Ware selbst kenntlich gemacht sein müssen. Für den Fall, daß der Ort der Fabrikation mit dem Ort des Sitzes identisch ist, genügt es angeblich, den Ort einmal anzugeben.

- Die Vorschriften der geplanten Verordnung betreffen,
- a) Lebensmittel, die in Verpackungen verkauft werden;
 - b) Toiletteartikel,
 - c) kosmetische Mittel,
 - d) Mineralwasser,
 - e) Erfrischungsmittel,
 - f) spezifische Heilmittel.

Die maßgebenden Faktoren haben anerkannt, daß der Konsument auf dem letzterwähnten Gebiete am häufigsten irreführt werden kann, da besonders im Handel mit diesen Produkten die Anwendung spezieller Bezeichnungen üblich ist.

Die Verordnung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in seinem neuen Wortlaut (s. Dz. Ust. Nr. 84 Pos. 749 v. J. 1927) und tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften sind Geldstrafen bis zur Höhe von 600 Zł. und Haft bis zur Dauer von 3 Tagen oder eine dieser Strafen vorgesehen.

Preisentwicklung in Polen.

Der Preisindex zeigt in den letzten Monaten eine allmähliche Anpassung an die Weltmarktpreise, doch ist dieses Niveau derzeit noch nicht erreicht. Vergleicht man den augenblicklichen Preisindex mit dem Niveau im November 1925 und im Mai 1926, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung: Der Index im November 1925 betrug 108,5, im Mai 1926 127,4 und im Oktober 1927 144,5. Von November 1925 bis November 1927 betrug also die Indexsteigerung 33%. Behandelt man jedoch diese zwei Zeiträume separat, so zeigt es sich, daß von November 1925 bis Mai 1926, also im Laufe von sieben Monaten, eine Indexsteigerung 18% betrug und von diesem Zeitpunkt an bis heute, also im Laufe von 18 Monaten, eine Indexsteigerung 13% erreichte. Die Ursachen der Preissteigerung in den letzten zwei Jahren sind vor allem in der Tendenz zu suchen, die Preise allmählich dem Goldstandard anzupassen. Bei Berücksichtigung des Goldwertes und des gegenwärtig schon in Gold ausgedrückten neuen polnischen Preisindex, der Ende November 1925 117,5 gegenüber den Vorkriegspreisen und Ende November d. Js. 121,8 betrug, ergibt sich eine Steigerung von nur 3,7%.

Die Zuckerenquete in Polen.

Die polnischen Zuckerfabriken drängen bekanntlich seit langem auf eine Erhöhung der inländischen Zuckerpreise, durch die sie die starken Verluste im Exportgeschäft wettmachen wollen. Die polnische Regierung macht die Zuckerpreiserhöhung von dem Ergebnis einer Enquete abhängig, die zu diesem Zwecke veranstaltet wurde. Die Ergebnisse der Produktions- und Preisprüfungskommission dürften erst

Anfang nächsten Jahres dem Ministerrate vorgelegt werden, so daß erst um diese Zeit die Frage entschieden werden dürfte, ob eine Zuckerpreiserhöhung im Inlande einzutreten habe. Gegenwärtig haben die polnischen Zuckerfabriken bereits in der Form Repressalien ergriffen, daß sie den Inlandsmarkt nicht mit der notwendigen Zuckermenge versehen, da sie erst die Preiserhöhung abwarten wollen. Ihren Standpunkt motivieren sie mit den beim Export erlittenen Verlusten. Der Exportzuckerpreis liegt gegenwärtig in Polen 50% unter dem Inlandspreis.

Die Handelsbilanz im Monat November 1927.

Der Passivsaldo der Handelsbilanz im November 1927 betrug 38 022 000 Zl. oder 22 117 000 Goldzl. Unter anderem stieg die Einfuhr von Reis um 1,2 Millionen Goldzl., Heringen um 1,8 Millionen Goldzl., Speisefett um 0,9 Millionen Goldzl., Weizen um 0,8 Millionen Goldzl. Eine weitere Steigerung zeigte auch die Einfuhr von Gummielastikum (hauptsächlich Gummischuhe) um 1,4 Millionen, von Wolle und Abfällen um 2,4 Millionen. Eine starke Zunahme der Ausfuhr ist bei folgenden Waren zu verzeichnen: Zucker um 9,5 Millionen Goldzl., Fleisch, Bohnen, Mehl, Kartoffelmehl usw. um 2 Millionen Goldzl. Die Ausfuhr verringerte sich dagegen bei Kohle um 5,2 Millionen Goldzl., Eiern um 2,1 Millionen Goldzl., Kartoffeln um 1,4 Millionen Goldzl. Ebenfalls einen Rückgang verzeichnete die Ausfuhr von Hornvieh um 2,5 Millionen Goldzl., von Holzmaterialien und -Erzeugnissen um 1,6 Millionen Goldzl., von Baumwollgeweben um 1,9 Millionen Goldzl.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen.

Die Verhandlungen sollen am 12. Januar 1928 in Warschau fortgesetzt werden. Bei den bisherigen Besprechungen sind, nachdem der Rahmen der kommenden Verhandlungen umrissen wurde, zunächst eine Reihe von Fragen zur Verhandlung gekommen, die nicht zum Verhandlungsgegenstand selbst gehören, andererseits aber damit in gewissem engen Zusammenhang stehen, daß eine grundsätzliche Klärung notwendig war. Eine wesentliche Rolle spielte hierbei die Möglichkeit der Valorisierung der polnischen Zollsätze, durch die eventuelle Abmachungen später einen völlig veränderten Charakter erhalten hätten. Eine Entscheidung über diese Frage ist von polnischer Seite bisher noch nicht getroffen worden. Bezüglich der polnischen Verordnung über die Maximalzölle, deren Inkrafttreten auf den 1. Februar 1928 hinausgeschoben worden ist, wird angenommen, daß der Termin im Sinne der bereits früher getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe der Verhandlungen auch später weiter hinausgeschoben werden wird.

Not- und Sparprogramm der deutschen Wirtschaft.

Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Handels- und Gewerlekammergebiet, der Deutsche

Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels und der Reichsverband des Deutschen Handwerks haben eine Kundgebung veröffentlicht, in der sie die sofortige Durchführung folgenden Notprogramms verlangen:

1. Die Ausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden und Kommunalverbänden sind bereits 1928 gegenüber dem Etat für 1927 erheblich zu kürzen, das Reich hat mit den reinen Reichsausgaben mit einer Kürzung von 6% begonnen.

2. Dem Reichsfinanzminister ist gegenüber dem Reichstag das Einspruchsrecht gegen etwaige Etatserhöhungen bzw. Nachtragserhöhungen einzuräumen.

3. Ueber die bekannten Veröffentlichungen der Voranschläge, Einnahmen und Ausgaben hinaus müssen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit sofortiger Wirkung verpflichtet werden, dem Reichsfinanzminister oder den von ihm zu bezeichnenden Stellen auf Anforderung jede notwendige Auskunft über ihre Vermögenslage, insbesondere über ihre Verpflichtungen jeder Art, zu geben.

4. Dem Reichsfinanzminister ist das Recht zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß der Haushaltsplan eines Landes die allgemeinen Richtlinien der

Reichsfinanzpolitik verletzt, Einspruch gegen den Vollzug zu erheben.

5. Die Verwaltungsreform ist mit größter Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Neben der bekannten Entschließung, jede dritte freiwerdende Stelle nicht zu besetzen, ist eine Anordnung erforderlich, daß bis zur Erledigung der Verwaltungsreform auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung die Einstellung neuer Anwärter gehemmt wird.

6. Die Befugnisse des Reichssparkommissars sind so zu erweitern, daß tatsächlich eine Gewähr für die Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Sparmaßnahmen gegeben ist.

Die Verschuldung der Landwirtschaft.

Die erfaßbare Kreditbelastung der Landwirtschaft hat sich nach den Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung im dritten Quartal 1927 weiterhin um 4 Prozent erhöht und damit den Betrag von 5,1 Milliarden RM. erreicht. Vom 1. Januar 1926 bis 1. November 1927 stiegen die landwirtschaftlichen Realkredite von 1011 auf 2666, die Kredite mittlerer Laufzeit von 25 auf 146 und die kurzfristigen Kredite von 2158 auf 2300 Mill. RM. In Prozenten ausgedrückt stellte sich der Anteil der Realkredite an dem Gesamtkredit Ende Oktober 1927 auf 52,1 Prozent gegenüber 46,2 Prozent vor einem Jahre. Bei dem fast entsprechenden Wechsel am Anteil der kurzfristigen Kredite darf nicht übersehen werden, daß sie absolut genommen gegen das Vorjahr noch um rund 200 Mill. RM. zugenommen haben. Daß jede der drei Kreditarten seit Ende 1925 beharrlich stieg, ist das bedrohliche Hauptmerkmal der landwirtschaftlichen Kreditlage. Fügt man die neuen Angaben über die landwirtschaftliche Kreditlast in das Gesamtbild der landwirtschaftlichen Verschuldung ein, so ergibt sich als neuester Stand der landwirtschaftlichen Schulden:

5,1	Milliarden Real- und Personalkredit,
1,8	„ Schwimmkredite,
4,0	„ aufgewertete Hypotheken,
2,0	„ Rentenbankgrundschuld,

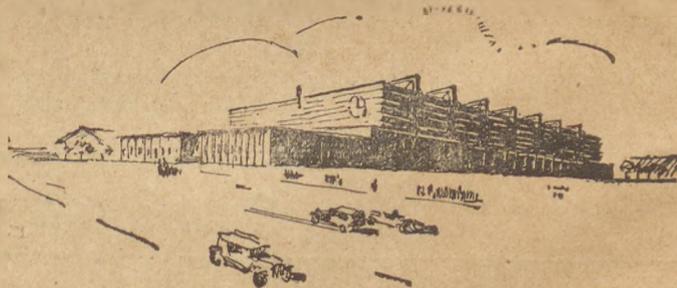
12,9 Milliarden Gesamtverschuldung.

Erinnert man sich daran, daß die landwirtschaftliche Gesamtverschuldung, auf das heutige Reichsgebiet berechnet, in der Vorkriegszeit allgemein auf 13 Milliarden angenommen wurde, so ist diese außerordentliche hohe Gesamtverschuldung inzwischen also bereits wieder erreicht, nur das die gleiche Schuldenlast heute mit einer bei weitem höheren Zinsenlast verbunden ist. Die Konsequenzen, die sich aus diesem Zustand ergeben, sprach der Präsident des Reichslandbundes in seiner Torgauer Novemberrede aus: Wir wollen keine neuen Kredite; der Kreditturm ist hoch genug; wir verlangen nur Gelder, um die Personalschulden gegen langfristige Schulden abzutauschen und den Zinsfuß verbilligen zu können. Von gleicher Sorge um die Zukunft der Landwirtschaft zeugen ferner die nachstehenden Ausführungen aus der Antwort der Reichsregierung auf das Gilbert-Memorandum: „Die Lage in der Landwirtschaft wird gekennzeichnet durch die außerordentliche Höhe der Nachkriegsverschuldung. Nur ein Teil dieser Schuld, nämlich 2,5 Milliarden, ist in langfristigen Realkrediten fundiert. Der größte Teil ist kurzfristig aufgenommen, ohne daß die Möglichkeit besteht, die aus den Vorjahren übernommenen Schulden aus laufenden Erträgen abzudecken.“

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1928.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1928 findet vom 4. bis 10. März statt. Die im Rahmen der Mustermesse abgehaltene Textilmesse und die Schuh- und Ledermesse schließen jedoch bereits am 7. März, dagegen dauert die Große Technische Messe und Baumesse vom 4. bis 14. März.

Die Frühjahrsmesse wird wieder auf den verschiedensten Gebieten beachtenswerte Neuerungen zeigen. Auf der Mustermesse in der Innenstadt hat die Branchenkonzentration Fortschritte gemacht. So ist die Möbelmesse jetzt ausschließlich im Ring-Meßhaus konzentriert, während die Textilmesse außer in der Textilmeßhalle Königsplatz in den „Verinigten Textilmeßhäusern Königsplatz und Härtelstraße“ auf einem Ausstellungsraum von etwa 15000 qm zusammengeschlossen ist. Für das Ausland dürfte von besonderem Interesse sein, daß die Auslandsausstellungen im Rahmen der Leipziger Messe eine Vermehrung erfahren. So ist Japans Beteiligung an der Leipziger Messe, die seit längerem ins Auge gefaßt war, nunmehr endgültig beschlossen worden und der Verband sämtlicher Handelskammern Japans hat sich bereits eine größere Ausstellungsfläche für die Frühjahrsmesse gesichert. Eine bedeutende Erweiterung wird sodann die Italienische Messeausstellung erfahren, für die das „Istituto Nazionale per l'Esportazione“ bereits eine größere Ausstellungsfläche belegt hat. Die Zahl der britischen Firmen, die auf der Leipziger Frühjahrsmesse ausstellen werden, dürfte sich auf über 75 belaufen. Weiterhin hat sich auf Grund des guten geschäftlichen Erfolges, den auf der letzten Herbstmesse die Tabak-Ausstellung der jugoslawischen Staats-Monopol-Verwaltung verzeichnen konnte, Jugoslawien zu einer großen Staats-Ausstellung auf der kommenden Leipziger Frühjahrsmesse entschlossen. Zum ersten Mal wird sich sodann auch die Französische Regierung offiziell an der Leipziger Frühjahrsmesse beteiligen. Zum Vorsitzenden des Organisations-Komitees für diese Beteiligung ist der Präsident der Lyoner Messe ernannt worden. Auch alle übrigen Auslands-messen, die fast sämtlich im Ring-Meßhaus untergebracht sind, werden eine stärkere Beschickung als bisher aufweisen. Ebenso wird man auch außerhalb dieser Auslands-Ausstellungen über die Messe verteilt noch zahlreiche ausländische Firmen, und zwar in weit stärkerem Maße als bisher vorfinden. Insbesondere gilt das auch für die Leipziger Textilmesse, deren sich das Ausland in immer mehr zunehmendem Maße als Absatzgebiet für seine Erzeugnisse bedient.



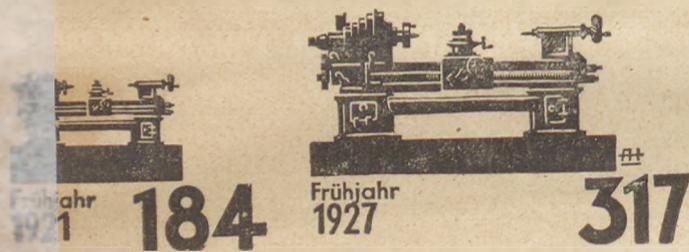
Auf der Großen Technischen Messe und Baumesse ist vor allem die erstmalig stattfindende große Internationale Automobil-Ausstellung von Last- und Sonderfahrzeugen beachtlich, die in der 17000 qm großen Halle 7 des Geländes der Technischen Messe untergebracht sein wird. Sie wird alle nur denkbaren Nutz- und Spezialwagen des Automobilbaues umfassen. Zur Ausstellung gelangen deutsche wie ausländische Erzeugnisse. Die Organisation der

Veranstaltung liegt in den Händen des Reichsverbandes der Automobilindustrie Berlin. Der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken wird wieder in seiner gewaltigen Halle 9 ausstellen, während der Verein deutscher Maschinenbauanstalten erstmalig in diesem Frühjahr drei große Hallen (6, 8, 21) für seine Mitglieder übernommen hat und hier in der großzügigsten Weise ausstellen wird. Größte Beachtung dürfte sodann auch die Sonderausstellung über Gießereitechnik, Gießereibedarf und Gießereierzeugnisse finden, der die maßgebende Industrie das lebhafteste Interesse entgegenbringt. Hinblick auf den vollen Erfolg, den sodann auf der letzten Herbstmesse die im Rahmen der Technischen Messe veranstaltete Sondergruppe „Hygiene, Gesundheitspflege und Rettungswesen“ gehabt hat, soll die Gießereimesse nunmehr zu einer Dauereinrichtung werden. Sie wird in der neuingerichteten Halle 5 übergebracht, in der sich außerdem noch 250 Aussteller der Gruppe „Radio und Elektrotechnik“ und die Ausstellung „Fremdenverkehr und Bäder“ befinden werden. Eine bedeutende Erweiterung erfährt sodann in Halle 8 die Textilmaschinenmesse.

nach dem Ernst der Arbeit in der vom 4. bis 14. März veranstalteten Sonderschau „Fremdenverkehr und Bäder“ über Kur- und Erholungsmöglichkeiten, Vergnügungsreisen sowie über Ferien- und Wanderfahrten zu unterrichten. Diese Ausstellung hat in Halle 5 ihr eigenes Heim erhalten. Mit der Ausstellung werden ein Reise- und Auskunftsbüro sowie Ausruhe- und Erfrischungsmöglichkeiten verbunden, so daß sie gewissermaßen einen Ruhepol der Messe darstellt.

Der Besuch der Leipziger Messe wird durch verbilligte Fahrtmöglichkeiten wieder in der altgewohnten Weise erleichtert werden. Eine Anzahl Länder, die für Meßbesucher als Durchreiseländer in Betracht kommen, wie beispielsweise Oesterreich, die Tschechoslowakei usw. stellen für die Meßbesucher die Durchreisevisen gebührenfrei aus. Die deutschen Auslandsbehörden haben Anweisung erhalten, für die ausländischen Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse 1928 den Messesichtvermerk kostenlos auszustellen, sofern seine Besorgung durch Vermittlung der ehrenamtlichen Vertreter oder Geschäftsstellen des Leipziger Meßamts erfolgt.

Die Beteiligung der Werkzeugmaschinen-Industrie an der Leipziger Messe Zahl der Aussteller zu den Frühjahrsmess 1921 und 1927.



Am Anschluß an die Leipziger Baumesse, die auf demselben Gelände wie die Technische Messe übergebracht ist, werden auf der Frühjahrsmesse eine Reihe besonderer Veranstaltungen stattfinden. Diese stehen diesmal unter dem Motto: „Fortschritte im Bauwesen.“ Sie behandeln u. a. folgende Gebiete: Straßenbau, Brückenbau, Wohnungsbau, Laden- und Schaufensterbau, Sanitäres Bauen: die moderne Baustelle. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Große Technische Messe und Baumesse auf der Frühjahrsmesse 1928 den Umfang der Technischen Messen weit übertreffen wird.

Die Leipziger Frühjahrsmesse wird wiederum ihren Tausenden von Besuchern Gelegenheit geben, sich

Der Verein Deutscher Maschinenbau- Anstalten (VDMA) auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1928.

Der Spitzenverband der deutschen Maschinenindustrie, der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA), hat seinen Mitgliedern bereits seit längerer Zeit von den deutschen Messen ausschließlich die Beschickung der Leipziger Technischen Frühjahrsmesse empfohlen. Nunmehr hat er sich entschlossen, drei große Hallen der Technischen Messe erstmalig zum nächsten Frühjahr in eigene Regie zu übernehmen. Dieser Schritt des Spitzenverbandes ist eine starke Anerkennung der Leipziger Technischen Messe hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Förderung der Maschinenteknik und Maschinenanwendung sowie für die Hebung des Exports.

Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten wird eine eindrucksvollere Gruppierung der Maschinen und Apparate in den einzelnen Hallen anstreben und beabsichtigt den weiteren Ausbau der Ausstellung in bezug auf solche Fachzweige, für die sich die Leipziger Messe besonders eignet. Der Wirkungsgrad der Technischen Messe wird dadurch sowohl für die ausstellenden Firmen wie für die Besucher erhöht werden.

Die immer stärkere Konzentrierung der messefähigen deutschen Maschinenindustrie auf Leipzig wird andererseits dazu beitragen, die Ueberzahl von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, gegen die die deutsche Maschinen- und Apparateindustrie lebhaft ankämpft, nach mehr als bisher zu beschränken.

Branchenverzeichnis

Automobile

Automobile „Ford“
F. Alvensleben & Thiel, Danzig

Automobile Studebaker
„Dakla“ G. m. b. H.
Jopengasse 74 Telefon 983 84

Briefumschläge

Briefumschlagfabrik Hansa AG,
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Holzmakler

Grundt & Schumann, Danzig

Kolonialwaren

The House of Commerce G.m.b.H.
Fette für die Seifenfabrikation,
Speck, Schmalz

Krankenartikel

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Optik

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Spedition

Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowno

Verbandstoffe

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

